Stand: 30.04.2021 **Teil 1**

– Ausschussvorlage INA 20/33 –

– öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zur mündlichen Anhörung

Gesetzentwurf
Landesregierung
Gesetz zur Neuregelung des Glücksspielrechts
– Drucks. 20/5240 –

1.	Hessische Landesstelle für Suchtfragen e. V.	S. 1
2.	Landessportbund Hessen e. V.	S. 14
3.	LOTTO Hessen GmbH	S. 29
4.	Hessischer Lotto- und Totoverband e. V., Geschäftsstelle	S. 27
5.	Hessischer Museumsverband e. V.	S. 29
6.	Deutscher Sportwettenverband	S. 30
7.	Hessischer Jugendring	S. 39

HLS Hessische Landesstelle für Suchtfragen e.V.

Stellungnahme der
Hessischen Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS) zum Gesetzentwurf der Landesregierung Gestz zur Neuregelung des Glücksspielrechts – Drucks. 20/5240 –

1. Vorbemerkung

Die Hessische Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS) bedankt sich für die Gelegenheit einer suchtfachlichen Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf.
Mit dieser Stellungnahme nimmt die HLS ihre Aufgabe wahr, die Landesregierung in ihrer Entscheidungsfindung durch Fachinformationen zu unterstützen.

Die HLS würdigt die im Hessischen Glücksspielgesetz 2021 (HGlüG) aufgeführten sinnvollen Spieler*innen- und Jugendschutzmaßnahmen wie beispielsweise Mindestabstände zu Schulen, Auflagen insbesondere für Wettvermittlungsstellen sowie die Durchführung von Testspielen und Testkäufen.
Aus suchtfachlicher Sicht fehlen jedoch an zentralen Stellen weitere Festschreibungen nachhaltiger und effektiver Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Glücksspieler*innen und Jugendlichen. In Hessen existieren **über 31.000 problematische und pathologische Glücksspieler*innen**[1].
Es ist zwingend notwendig, den Schutzmaßnahmen Priorität einzuräumen, denn wirtschaftliche Interessen und Staatseinnahmen aus dem Glücksspiel dürfen nicht zu Lasten von Einzelschicksalen oder des Gemeinwohls gehen. Vor allem mit dem Blick darauf, dass die Glücksspielbranche ihren überwiegenden Gewinnanteil durch die Beteiligung glücksspielsüchtiger Menschen erzielt. Glücksspiele als demeritorische Güter verursachen mehr Schaden als Nutzen für die Gesellschaft.

Für den weiteren Verlauf der Glücksspielregulierung im Land Hessen – Anpassung des HGlüG auf Grundlage des GlüStV 2021 – fordert die HLS das Land

[1] Abgeleitet aus den Zahlen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (2020). Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland. Ergebnisse des Surveys 2019 und Trends.

Hessen auf, seinen Handlungsspielraum zu nutzen, um den Jugend- und Spieler*innenschutz umfänglich zu stärken. Handlungsleitend sollte hierbei die Angebotsreduktion sowie umfassende Werbebeschränkungen für Glücksspielangebote sein, die nachweislich u.a. einen Rückgang der Spielteilnahme und der Anzahl der Problemspieler*innen bewirkt. **Daher sollte das Land Hessen u.a. die Option der Begrenzung für die Anzahl terrestrischer Glücksspielangebote wie auch im Internet wahrnehmen.**

Die HLS nimmt zu den Ausführungen im vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung.

2. Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Nach Außerkrafttreten des aktuellen Glücksspielstaatsvertrages Ende Juni 2021 wird die Änderung des HGlüG zur Umsetzung eines Anschlussstaatsvertrages bzw. zur Regelung eines originär eigenen hessischen Glücksspielrechts erforderlich. Die in diesem Zusammenhang stehende Markterweiterung durch die Zulassung von Online-Glücksspielen stellt das Land Hessen vor neue Herausforderungen, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung und Sicherstellung adäquater Spieler*innen- und Jugendschutzmaßnahmen.

FORDERUNG: **Online-Casinospiele in Hessen auf eine Konzession begrenzen**
Durch die Marktöffnung und -erweiterung ab 2021, insbesondere durch die Zulassung von **Online-Casinos** und des virtuellen Automatenspiels ist eine deutliche Zunahme von Spielanreizen und damit letztlich der Suchtgefahren zu erwarten. An dieser Stelle weisen wir auf den Handlungsspielraum des Landes Hessen hinsichtlich der Vergabe von Konzessionen für Online-Casinospiele nach GlüStV 2021 § 22 c, Abs. 1, die auf eine Konzession zu begrenzen ist.

FORDERUNG: **Keine Lottoprodukte in Spielhallen, Gaststätten, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Unternehmen**
Eine weitere entscheidende Neuerung im vorliegenden Gesetzentwurf bedeutet die Möglichkeit der Einrichtung von **Annahmestellen** auch in Spielhallen, Gast-

stätten, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Unternehmen **(HGlüG, Begründung zu § 9 Annahmestellen zu Abs. 4, § 8 Abs. 5)**. Diese vorgesehene Ausweitung des Glücksspielangebotes verändert die Glücksspiellandschaft im Land Hessen erheblich, trägt zu einer Erhöhung eines potentiellen Spielinteresses an mehreren Glücksspielen bei und fördert eine Verschärfung der Glücksspielproblematik innerhalb der hessischen Bevölkerung. Aus suchtfachlicher Sicht ist dies unverantwortlich.

Zudem entsteht eine Angebotsdichte von verschiedensten Glücksspielangeboten an einem Ort, die einen erhöhten Bekanntheitsgrad und vor allem einen erhöhten Spielanreiz mit sich bringt. Eine solche Kumulation ist aus Spieler*innen- und Jugendschutzgründen zwingend zu vermeiden.

Die HLS dringt entschieden darauf, zum Schutz der hessischen Bürgerinnen und Bürger, diese Möglichkeit aus dem Hessischen Glücksspielgesetz zu streichen.

Erläuterung:

Das Lottoprodukt „6 aus 49“ ist ein in der gesamten Bundesrepublik sowie auch im Land Hessen ein weithin bekanntes Glücksspielangebot und in der Gesellschaft ein vielfach genutztes. Zusätzlich zu diesem allgemeinbekannten Lottoprodukt, das mit einem relativ geringen Suchtpotential belegt ist[2], bietet die Lotto Hessen GmbH ebenfalls Produkte an, die mit einem sehr hohen Suchtpotential verbunden sind wie beispielsweise Rubbellose, Keno, Eurojackpot und Sportwetten. Mit ihnen sind u.a. ein starker Spielanreiz, schnelle Auszahlungen und hohe Gewinne verbunden, wodurch die Entstehung einer Glücksspielsucht und Wettsucht begünstigt wird. Dies widerspricht eindeutig dem Ziel des § 1 GlüStV.

Wenn – wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen – Lottoprodukte in Unternehmen wie Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und Gaststätten angeboten werden, bedeutet es eine Herabsetzung der Eintrittsschwelle für die hessische Bevölkerung in solche Unternehmen. Diejenigen, die noch nie zuvor in einer Spielhalle oder einer Wettvermittlungsstelle waren, kommen in Berührung mit

[2] Stellungnahme des Fachbeirats Glücksspielsucht zum Fachbeiratsverfahren gem. § 9 Abs. 5 GlüStV i. V. m. § 8 Abs. 3 VwVGlüStV zum 30. September 2020

für sie neuen Glücksspielangeboten und werden zu einer ersten Spielteilnahme animiert. In der Folge könnten sie ihr bisheriges Spielmuster von einer eher harmlosen Variante in eine gefährlichere Variante verändern, suchttypische Entwicklungsverläufe können ausgelöst werden.
Eine weitere Herabsetzung der Teilnahmeschwelle an Glücksspielen wird durch Alkoholgenuss begünstigt. In Gaststätten wird üblicherweise Alkohol ausgeschenkt. Wenn jemand alkoholisiert ist und die Griffnähe zu Glücksspielen wie Rubbellose, Zahlenlotterien und Sportwetten unmittelbar ist, ist das eine durch das Land Hessen verursachte Situation, die die Entstehung einer Glücksspielsucht befördert und begünstigt. Unter suchtpräventiven Gesichtspunkten ist dies in keinerlei Weise zu gestatten.
Im Zusammenhang mit **Wettvermittlungsstellen** ist im vorliegenden Gesetz aus Spieler*innen- und Jugendschutzgründen ein Ausschankverbot von alkoholischen Getränken festgelegt. In der Begründung (HGlüG § 8 zu Abs. 7) steht, dass somit die Enthemmung und das Herabsetzen der Kontrolle über das eigene Spielverhalten durch Alkoholgenuss verhindert werden soll. Hier werden suchtpräventive Aspekte angeführt, die jedoch im o.g. Vorhaben, Annahmestellen in Gaststätten zu etablieren, keine Erwähnung finden. Dies ist nicht nachvollziehbar und wirft Verständnisfragen auf.
Abschließend konstatiert die HLS, dass die vorgesehenen Veränderungen für Annahmestellen im vorliegenden Gesetzentwurf zu einer Erhöhung des Suchtrisikos führen und somit aus suchtfachlicher Sicht abzulehnen sind.

Sozialkonzepte

FORDERUNG: Präzisierungen für Sozialkonzepte festlegen

In § 7 Erlaubnis Abs. 1 Nr. 4 wird auf das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV 2021 verwiesen. Das Land Hessen sollte im HGlüG hierfür Präzisierungen festlegen, einerseits um den Betreibenden von Glücksspielen eine Orientierung zu geben, welche Aspekte in einem Sozialkonzept ausgeführt sein müssen, andererseits um den Erlaubnisbehörden die Überprüfungen zu erleichtern. Dazu kann das Land Hessen auf den seit 2012 bereits vorhandenen Anforderungskatalog (liegt dem HMdIS, dem HMSI und dem HMWEVW vor, abrufbar bei der HLS) als standardisiertes Formular zurückgreifen.

Darüber hinaus sind Regelungen zur Verfahrensweise der Berichtsprüfung festzulegen.
Um die Umsetzung des Sozialkonzeptes durch die Betreibenden sicherzustellen, kann ein Katalog von Ordnungswidrigkeiten unterstützend sein.

Schulungen

FORDERUNG: Präzisierungen für Schulungen festlegen

In den §§ 8 und 9 HGlüG 2021 wird auf die Schulungsverpflichtung der Betreibenden hingewiesen. Schulungen sind ein integraler Bestandteil der geforderten Sozialkonzepte und bedürfen ebenfalls der Präzisierung im HGlüG. Um eine fachlich und methodisch kompetente Vermittlung der in § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021 geforderten Inhalte sicherzustellen, müssen Regelungen zu der Dauer, dem Umfang, der Durchführungsart (Präsenzschulungen und/oder Online-Schulungen), der Lernzielkontrollen, der Wiederholungschulungen sowie zu den Referent*innen festgelegt werden.
Um Erkenntnisse zu Wirksamkeit, Praxistauglichkeit der Schulungen zu erlangen, sollte eine wissenschaftliche Begleitung und Überprüfung erfolgen, spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des HGlüG.

3. Anmerkungen zu einzelnen Paragrafen

Artikel 1 Hessisches Glücksspielgesetz (HGlüG)
Erster Teil
Glücksspielsuchtprävention, Glücksspielsuchtforschung, Spielersperren

Die HLS empfiehlt den ersten Teil um den Begriff Glücksspielsuchtberatung zu erweitern. Dies entspricht den Gegebenheiten in Hessen mit dem Landesprojekt Glücksspielsuchtprävention und -beratung sowie den dazugehörigen Fachberatungen für Glücksspielsucht und wird in § 1 beschrieben.

§ 1 Glücksspielsuchtprävention

FORDERUNG: Verstärkung der Glücksspielsuchtprävention und Finanzierung von Online-Beratungs- und Präventionsangeboten

Die HLS empfiehl auch hier die Aufnahme des Begriffs Glücksspielsuchtberatung im Titel dieses Paragraphen.
Um einer Erhöhung des Suchtrisikos durch die zukünftige Liberalisierung des Glücksspielmarktes (neue Spielangebote wie Online-Casinos, virtuelles Automatenspiel, Online-Poker) adäquat begegnen zu können, wird die Entwicklung von Online-Beratungs- **und** Präventionsangeboten notwendig, die die Angebote vor Ort ergänzen sollen. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Einstieg in den Glücksspielmarkt zu verzögern und insgesamt eine Verringerung des Glücksspielens herbeiführen.
Da von einem Stabilisierungseffekt bei den aus den verschiedenen Glücksspielangeboten zufließenden Steuern und den Einnahmen aus den neuen Spielangeboten (wie oben benannt) für das Land Hessen auszugehen ist, muss zukünftig auch ein Teil dieser Einnahmen in die Glücksspielsuchtprävention fließen.
Vor diesem Hintergrund empfehlen wir folgenden Wortlaut
(neu aufzunehmende Textpassagen s. Fettdruck):

Das Land Hessen stellt nach Maßgabe des Haushaltsplans einen angemessenen Anteil der Spieleinsätze in Hessen für ein Netz von Beratungsstellen im Hinblick auf Glücksspielsucht, ***die Glücksspielsuchtprävention sowie zusätzlich für ergänzende Online-Angebote zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht zur Verfügung.***
Das Land Hessen stellt nach Maßgabe des Haushaltsplans einen angemessenen Anteil der Spieleinsätze in Hessen für die fachliche Beratung und Unterstützung des Landes bei der Glücksspielaufsicht, zur Beratung des Landes über geeignete Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention, insbesondere über die Gestaltung der Werbung für die unterschiedlichen Glücksspielangebote, sowie für die Beurteilung der Sozialkonzepte der Veranstalter und der Gestaltung der Vertriebswege zur Verfügung. ***Diese Aufgabe wird von der Hessischen Landessstelle für Suchtfragen e.V. über das Landesprojekt Glücksspielsuchtprävention und -beratung ausgeführt.***

§ 2 Glücksspielsuchtforschung

FORDERUNG: Forschung durch unabhängige Institutionen

Die HLS begrüßt die Sicherstellung der Forschungsgelder. Eine Erweiterung ist hier jedoch notwendig.

Mit dem Ziel der Effektivitätsoptimierung sollte eine externe kontinuierliche Evaluation der Maßnahmen zum Spieler*innen- und Jugendschutz bereits mit dem Inkrafttreten des HGlüG durchgeführt werden, um frühzeitig negativen Auswirkungen entgegensteuern zu können. Die Durchführung muss von unabhängigen Suchtforschungseinrichtungen erfolgen.

§ 3 Spielersperren

FORDERUNG: Selbstsperre Mindestdauer von 12 Monaten, postalischen Weg zulassen

Die Spielersperre ist eine zentrale und wesentliche Maßnahme der Glücksspielsuchtprävention. Sie ist als effektive Spieler*innenschutzmaßnahme wissenschaftlich belegt, wie u.a. in der eigens vom Land Hessen beauftragten Studie zur Wirkung und Optimierung von Spielersperren[3] nachzulesen ist. Die Spielersperre ist danach höchst wirksam und ermöglicht einen größtmöglichen Schutz für die Betroffenen.

Das Land Hessen sollte vor diesem Hintergrund seinen Handlungsspielraum nutzen und die im Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) in § 8a Abs. 6 wählbare Mindestdauer von 3 Monaten für eine Selbstsperre auf 12 Monate festlegen.

Die Einrichtung einer Selbstsperre erfolgt mit dem Ziel einer Verhaltensänderung. Die Selbstsperre kann die betreffende Person für einen gewissen Zeitraum dabei unterstützen, alternative Verhaltensweisen zum problematischen Glücksspielverhalten zu entwickeln bzw. im Falle eines süchtigen Verhaltens Glücksspielabstinenz anzustreben. Eine stabile Verhaltensänderung ist jedoch in einem Zeitraum von drei Monaten nicht zu erreichen. Nach wissenschaftlichen Längsschnittstudien im Suchtbereich beträgt der Zeitraum für eine

[3] Hayer, T., Turowski, T., von Meduna, M., Brosowski, T. & Meyer, G. (2018). Studie zur Wirkung und Optimierung von Spielersperren und Sozialkonzepten in Spielhallen in Hessen. Wiesbaden: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration.

stabile Genesung der Glücksspielabhängigen in der Regel mehrere Jahre[4]. Von einer Ausnahmeregelung ist daher abzusehen.

Weiterhin ist im HGlüG aufzunehmen, dass der Antrag auf eine Selbstsperre für terrestrische Glücksspielangebote auch auf postalischem Wege zulässig ist (s. § 6 Abs. 5 Spielersperre HSpielhG). Mit dieser Möglichkeit werden die sperrwilligen Personen davor geschützt, die Spielstätte zu betreten, deren Angebote zu ihrer Glücksspielproblematik geführt haben und somit kann ein eventueller Rückfall vor Ort verhindert werden.

Der Zeitpunkt zur Einführung der spielformübergreifenden Spielersperre muss mit Inkrafttreten des HGlüG 2021 erfolgen.
Zur einfachen und einheitlichen Handhabung sollte ein **anbieter- und spielarten-übergreifendes Formular** entwickelt und im Internet bereitgestellt werden.

§ 7 Erlaubnis

Abs. 1 Nr. 2. b)

FORDERUNG: Glücksspiel-Werbung unterbinden

Über die Vorgaben des GlüStV 2021 in § 5 Werbung hinaus, sollte im Sinne des Spieler*innen- und Jugendschutzes **Werbung im Rahmen landesrechtlicher Regelungen** soweit wie möglich **unterbunden** bzw. eingeschränkt werden.
Werbung für Glücksspiele trägt in erheblichem Maß zur Verbreitung und zur Inanspruchnahme bei und lässt die Teilnahme an Glücksspielen als Normalität erscheinen, was wiederum dem Ziel der Gefahrenabwehr (§ 1 GlüStV 2021) fundamental widerspricht.
Glücksspiel-Werbung spricht auch besonders Jugendliche bzw. junge Erwachsene an. Obgleich die Teilnahme an Glücksspielen für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren verboten ist, sind diese durch die Social Media Plattformen Glücksspielwerbung ausgesetzt. Es besteht die Gefahr des frühen Einstiegsalters, die durch konsequente und umfassende Werbeverbote im Internet abgewendet werden muss.
Zudem reagieren Problemspieler*innen verstärkt auf Glücksspiel-Werbung und

[4] Fachbeirat nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV, Offener Brief an die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Bundesländer, 10. März 2020

nehmen sie bewusster wahr als Gelegenheitsspieler*innen [5].
Daher ist Werbung für Glücksspiele zum Schutz der Jugendlichen und der Spieler*innen auf ein absolutes Minimum am Point-of-Sale zu begrenzen.
Weitere Werbeverbote bzw. Einschränkungen halten wir für zwingend notwendig:
Glücksspielwerbung in Kinos
Glücksspielwerbung in Rundfunk und TV
Glücksspielwerbung auf Social Media Plattformen und im Internet
Plakatwerbung für Glücksspiele.
Wir empfehlen für Rundfunk, TV und Internet die Festsetzung einer Werbemöglichkeit ab 23 Uhr anstatt ab 21 Uhr. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass das Zeitfenster 21 bis 23 Uhr einen besonders hohen medialen Verbreitungsgrad bietet, insbesondere bei Sportereignissen. Es ist aus suchtpräventiver Sicht nicht nachvollziehbar, warum Werbung ab 21 Uhr erlaubt werden soll.
Aus suchtpräventiver Sicht sollte Werbung für Online-Glücksspiele grundsätzlich verboten sein. Nur für Glücksspiele mit geringem Gefährdungspotential kann sie zugelassen werden. Unberücksichtigt davon bleibt das Werbeverbot für alle Internetangebote, die sich vorrangig an Kinder und Jugendliche richten (Werberichtlinie § 11, § 4 Abs. 4 u. 5).
Verstöße müssen mit Ordnungswidrigkeiten (GlüStV § 28, 12-15) geahndet werden, die festzulegen sind. Sie sollten auch gelten, wenn die Verstöße nicht durch die Glücksspielanbietenden selbst, sondern durch Dritte wie beispielsweise Werbeagenturen begangen werden.

§ 8 Wettvermittlungsstellen

Zu Abs. 4 Nr. 2.

FORDERUNG: Mindestabstand zu Kinder- und Jugendeinrichtungen von 500 Metern

[5] Hayer, T. (2018). Werbung und Sportwetten - Eine kritische Auseinandersetzung aus suchtfachlicher Sicht. Wissenschaftliche Expertise im Auftrag des Arbeitskreises gegen Spielsucht Unna e.V.

Die HLS begrüßt die gestzliche Regelung des Mindestabstandes, hält jedoch folgende Erweiterung für zwingend geboten.

Die Forderung eines Mindestabstandes zu Kinder- und Jugendeinrichtungen ist besonders hervorzuheben:

> **Wettvermittlungsstellen müssen einen Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie zu Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs einhalten, um Kinder- und Jugendliche vor der Gewöhnung an Angebote von Glücksspielen zu schützen.**

Die HLS fordert einen Mindestabstand von Wettvermittlungsstellen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen von 500 Metern Luftlinie. Im Sinne der Kohärenz ist jedoch mindestens ein Mindesabstand von 300 Metern Luftlinie analog zum Hessischen Spielhallengesetz zu erlassen. Diese Regelung zielt darauf ab, dass Kinder und Jugendliche vor einer Gewöhnung an die ständige Verfügbarkeit des Spielangebotes von Wettvermittlungsstellen in ihrem täglichen Lebensumfeld zu schützen sind. Daher weisen wir darauf hin, dass ein räumlicher Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie auch zu Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs eingehalten werden muss. An diesen Orten halten sich Kinder und Jugendliche täglich – teilweise für einen längeren Zeitraum – auf.
Auch wenn davon auszugehen ist, dass noch keine Kinder in Wettvermittlungsstellen an Wett-Terminals spielen, steht hier der Gewöhnungsaspekt an den Anblick der Wettvermittlungsstellen im eigenen Lebensumfeld im Vordergrund. Es ist davon auszugehen, dass eine Wettvermittlungsstelle in unmittelbarer Nähe zu zentralen Lebensräumen Jugendlicher das Risiko erhöht, dass die Jugendlichen Glücksspiel- bzw. Sportwettangebote wahrnehmen. Studien belegen, dass etwa jeder zehnte Heranwachsende trotz Teilnahmeverbots an Sportwetten teilnimmt.[6] Weitere Untersuchungsergebnisse zeigen, dass in der Adoleszenz die Affinität zu Glücksspielen besonders hoch ist.[7]

[6] Fiedler, I. et al. (2016). Sportwetten und Jugendliche: Spielangebote und Suchtgefahren. pro Jugend, 3/2016.
[7] Hayer, T. (2013). Jugendliche und Glücksspiele: Konsummuster, Problemausmaß, Präventionsansätze. Vortrag, Frankfurt/Main.

Zu Abs. 5

Zusätzlich zu unseren Ausführungen unter 2. Anmerkungen zum Gesetzentwurf in der vorliegenden Stellungnahme und den Ausführungen im HGlüG 2021 **fordert die HLS die Festschreibung folgender Regelungen**:

- Wenn Lotterien in Wettvermittlungsstellen vertrieben werden, darf keine Vermittlung von Live-Wetten stattfinden,
- Es dürfen maximal 8 Geräte (Wettterminals) in einer Wettvermittlungsstelle aufgestellt sein. Der Mindestabstand muss 1,5 Meter zwischen den Geräten betragen. Je 12 Quadratmeter darf nur ein Wettvermittlungsgerät aufgestellt werden
  (siehe auch Hamburg: § 8 Abs. 10 HmbGlüStVAG),
- Informationsmaterialien über Risiken übermäßigen Spiels sind an jedem Gerät gut sichtbar auszulegen,
- Verbot von Zahlungsdiensten, EC-Automaten in oder im unmittelbaren Außenbereich einer Wettvermittlungsstelle
  (siehe auch: NGlüSpG: §8, Abs. 8 / § 9 Abs. 5 AG GlüStV / § 5a Abs. 3 BremGlüG / § 13a Abs. 2 AG GlüStV NRW / §8 Abs. 9 HmbGlüStVAG),
- Begrenzung der Anzahl
  (siehe auch: NGlüSpG: §24, Abs. 24, 5. / ThürGlüG: §6, Abs. 1; höchstens 100 / § 20 Abs. 2 GlSpielG BW: max. 600),
- Die Einsehbarkeit der Wettvermittlungsstellen muss möglich sein
  (siehe auch: RLP § 7 Abs. 4 LGlüG „von außen einsehbar sind, sofern dies nach den baulichen Gegebenheiten möglich ist“ / § 5a Abs. 3 BremGlüG „verboten… dass sie von außen nicht einsehbar sind“ / § 13a Abs. 1 AG GlüStV NRW „…gut einsehbar, Anbringen oder Aufstellen von Sichtschutz verboten“),
- Von der äußeren Erscheinung darf keine Werbung für den Wettbetrieb oder die angebotenen Wetten ausgehen
  (siehe auch: § 5a Abs. 3 BremGlüG / § 13a Abs. 1 AG GlüStV NRW).

§ 9 Annahmestellen

Unter 2. Anmerkungen zum Gesetzentwurf in der vorliegenden Stellungnahme hat die HLS ihre suchtfachliche Sicht ausführlich dargelegt.

§ 16 Testspiele und Testkäufe

FORDERUNG: Mindestanzahl pro Jahr festlegen

Die Ermöglichung von Testspielen und Testkäufen durch die Glücksspielbehörden begrüßt die HLS in erheblichem Maß. Um eine nachhaltige Wirkung dieser Maßnahme zu erzielen, muss eine Mindestzahl von Testspielen/Testkäufen pro Jahr festgelegt werden.

4. Abschlussbemerkung

Glücksspiele als demeritorische Güter verursachen mehr Schaden als Nutzen für die Gesellschaft. Für manche Menschen sind Glücksspiele eine anregende Form der Unterhaltung, die sie problemlos in ihr Alltagsleben integrieren. Einige Spieler*innen entwickeln jedoch ein riskantes, problematisches Konsumverhalten und verlieren die Kontrolle über das Spiel. Sie und/oder ihre Angehörigen sind schließlich so stark belastet, dass sie in Beratungs- und Behandlungseinrichtungen Hilfe und Unterstützung suchen.

Finanzieller Ruin, Beschaffungskriminalität, vollständige Aufgabe von sozialen Beziehungen und Freizeitaktivitäten, Suizidgedanken und Suizidversuche prägen die Lebenssituation der etwa 430.000[8] problematischen und pathologischen Spieler*innen in Deutschland sowie der **über 31.000 problematischen und pathologischen Glücksspieler*innen in Hessen**[9].

Zu den vorgenannten persönlichen Folgen addieren sich soziale Kosten wie z.B. Kosten für Strafverfahren und Strafvollzug, Behandlungs- und Therapiekosten, Kosten durch Arbeitsausfälle, Hilfen zum Lebensunterhalt für Betroffene und deren Angehörige.

Wenn diese durch eine Glücksspielsucht bedingten Folgen und die sozialen Kosten berücksichtigt werden, ergeben sich nach einer gesundheitsökonomischen Analyse volkswirtschaftliche Gesamtkosten von rund 6,6 Milliarden Euro pro Jahr.[10]

---

[8] DHS Jahrbuch Sucht 2020, S.144, Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen.

[9] Abgeleitet aus den Zahlen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (2020). Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland. Ergebnisse des Surveys 2019 und Trends.

[10] Fiedler, I. (2016). Glücksspiele. Eine verhaltens- und gesundheitsökonomische Analyse mit rechtspolitischen Empfehlungen.

Um diese individuellen und allgemeingesellschaftlichen schädlichen Auswirkungen von Glückspielen weitgehend zu verhindern sowie einen umfassenden Spieler*innen- und Jugendschutz zu gewährleisten, sind umfangreiche gesetzliche Festschreibungen von suchtpräventiven Maßnahmen notwendig.
Die Stellungnahme der HLS zu dem vorliegenden Gesetzentwurf leistet hierzu ihren suchtfachlichen Beitrag.

Frankfurt am Main, 20.04.2021

Susanne Schmitt

Frankfurt am Main, 20.04.2021

D. Senger-Hoffmann

Susanne Schmitt
– Geschäftsführerin –

Daniela Senger-Hoffmann
– Landeskoordinatorin für Glücksspielsucht –

Landessportbund Hessen e.V.

lsb h • Otto-Fleck-Schneise 4 • 60528 Frankfurt am Main

Geschäftsstelle
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main

Andreas Klages
Hauptgeschäftsführer

Tel.: 069 6789-106
Fax: 069 6789-109

aklages@lsbh.de

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses des
Hessischen Landtages
Herrn Christian Heinz, MdL

per E Mail: c.lingelbach@ltg.hessen.de und
m.mueller@ltg.hessen.de

22. April 2021

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Glücksspielrechts
Ihr Schreiben vom 29. März 2021, I A 2.2

Sehr geehrter Herr Heinz,

im Namen des Landessportbundes Hessen danke ich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf abgeben und uns auf diese Weise am Gesetzgebungsverfahren beteiligen zu können. Sie finden unsere Stellungnahme auf den nachfolgenden Seiten dieses Dokuments. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Klages
Hauptgeschäftsführer

Landessportbund Hessen e.V.

Stellungnahme des Landessportbundes Hessen zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Glücksspielrechts

A. Zu Art. 1, § 6 (Verteilung der Spieleinsätze) sowie zu Art. 2 und Art. 5

Rückblick und Grundpositionen

Der Landessportbund Hessen (lsb h) ist dankbar für die Unterstützung des Landes Hessen und weiß insbesondere die finanzielle Förderung des Sports auf Landesebene, die ganz überwiegend auf einem breiten parteipolitischen Konsens beruht, zu schätzen.

Der lsb h dankt zudem für die Anhebung der Zuteilung der Spieleinsätze mit Wirkung seit 1. Januar 2020 um 10%. Am 12. Dezember 2019 hat der lsb h zu dieser Anhebung wie folgt Stellung genommen: „Wir sind froh und dankbar über die jetzt beschlossene Erhöhung. Gleichwohl hätten wir uns gewünscht, dass sich eine Mehrheit für die von uns gewünschte Steigerung um 25 Prozent gefunden hätte. Leider gab es aber in dieser Frage keine einvernehmliche Haltung, wie wir sie sonst kennen, wenn sich der Landtag mit Fragen des organisierten Sports beschäftigt. Angesichts der umfassenden Kostensteigerungen und den stetig weiterwachsenden Herausforderungen, mit denen der organisierte Sport konfrontiert wird, ist es unumgänglich, die Finanzierung dieser Aufgaben auf eine solide finanzielle Grundlage zu stellen.“

Die 2018 und 2019 von uns vorgetragenen Argumente und Begründungen für eine insgesamt 25%ige Erhöhung der Zuweisungen bestehen unverändert fort und wurden durch die Corona-Pandemie noch verstärkt – es geht weiterhin um die Sicherung der Handlungsmöglichkeiten des organisierten Sports sowie des lsb h und seiner Strukturen:

- Der lsb h gestaltet mit seinen Sportvereinen, Sportkreisen und Verbänden gesellschaftlich wirksame Handlungsfelder. Wir sind Hessens Sportanbieter Nr. 1, übernehmen gesellschaftspolitische Verantwortung und tragen zur Lebensqualität ebenso bei wie zu den Staatszielen Sport und Ehrenamt. Die Sportvereine in Hessen erweisen sich als anpassungsfähige Stabilitätsanker in einer sich schneller wandelnden Gesellschaft und setzen sich landesweit für das Gemeinwohl ein.

- Die Fülle der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben, die der organisierte Sport übernimmt, hat in den vergangenen Jahren immer mehr zugenommen. Der demografische Wandel, die Entwicklung der Schullandschaft hin zu mehr Ganztagsangeboten, die Kooperation mit

Kindergärten und Hochschulen, die wichtigen Initiativen bei der Integration, der Inklusion, im ökologischen Bereich, beim Klimaschutz oder in gesundheitlichen Präventions- und Rehabilitationsangeboten sind Beispiele, wie sich der organisierte Sport aktuellen und künftigen Herausforderungen stellt.

- Diese gesellschaftspolitisch bedeutsamen Leistungen und die skizzierte Grundstruktur des hessischen Sports bedürfen einer entsprechenden Ressourcenausstattung. Neben ehrenamtlichen Zeitspenden, Beiträgen und weiteren Finanzierungsquellen trägt das Land Hessen zur Ressourcenausstattung des Sports und zur Erfüllung der Staatsziele Sport und Ehrenamt in Hessen bei, wobei unverändert ein Anpassungsbedarf dieser Förderung besteht.

- In den 2000er Jahren – vor der Einführung eines Festbetrages für den Landessportbund im Jahr 2012/13 in Höhe von 20,1 Mio. Euro – war der lsb h prozentual an den Einnahmen beteiligt, was zu entsprechenden Schwankungen führte. Im Durchschnitt der 2000er Jahre (2002 bis 2011) erhielt der lsb h rund 19,1 Mio. Euro p.a. Die Reform des Glücksspielgesetzes im Jahr 2012/13 diente daher vor allem der für den lsb h wichtigen Planungssicherheit, weniger der Anpassung der Zuweisungen an die allgemeine Kostenentwicklung.
  Während die Kosten- und Tarifsteigerungen seit Anfang der 2000er Jahre bis zu 30% betragen, bleibt die derzeitige Zuweisung weit hinter dieser Entwicklung zurück. Auf die aktuelle Erhöhung der TVÖD-Tarifregelungen (+ 3,2%, beginnend ab 1. April 2021) sei ergänzend hingewiesen. Im Hinblick auf die Plausibilität der allgemeinen Kosten- und Tarifsteigerungen wird u.a. auf die Indizes des Statistischen Bundesamtes zur Preisentwicklung, Verdienstentwicklung bzw. Allgemeine Verdienstentwicklung sowie Arbeitskostenentwicklung verwiesen.
  Eine solide Grundfinanzierung des lsb h, die diese Entwicklungen berücksichtigt, die Handlungsfähigkeit der Strukturen des lsb h sichert, zur Erfüllung der Staatsziele Sport und Ehrenamt beiträgt und in die soziale Grundstruktur Hessens investiert, bedarf daher einer weiteren und baldmöglichen Erhöhung.

- Der lsb h weist darauf hin, dass er mit einer Beitragserhöhung im Jahr 2015 bereits eine Eigenleistung zu seiner Grundfinanzierung geleistet hat. Aufgrund der Corona-Pandemie und der staatlichen Sportverbote sind ab 2021 die Mitgliederzahlen – und damit die Beitragseinnahmen des lsb h – erstmals seit vielen Jahren rückläufig.

Erhöhung der Lottomittel-Zuweisung um mindestens 10% ab spätestens 1. Januar 2022

Zusammenfassend stellen wir somit fest, dass die Erhöhung der Zuweisungen mit Wirkung ab Januar 2020 keinesfalls ausreicht. Es war daher konsequent, dass bereits im Verfahren zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes 2019 ein zweiter Schritt der Erhöhung (im Gesetzentwurf sowie in den Landtagsdebatten) in Aussicht gestellt wurde.
Der Landessportbund Hessen begrüßt daher, dass der Entwurf zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes 2021 in Artikel 2 die in Aussicht gestellte zweite Erhöhung vorsieht und den gestiegenen Finanzierungsbedarf des Landessportbundes Hessen anerkennt.

Eine baldmögliche Erhöhung der Mittelzuweisungen aufgrund der Neuregelung des Glücksspielrechts wird auch benötigt, um die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu bekämpfen. Um die finanzielle Handlungsfähigkeit des lsb h strukturell sicherzustellen, ist diese Erhöhung um mindestens 10% der Lottomittelzuweisungen spätestens ab dem 1. Januar 2022 erforderlich. Darüber hinaus sehen wir den Bedarf, mittelfristig, d.h. ab 2024, über weitere Anpassungsschritte mit der Landespolitik und den übrigen Destinatären ins Gespräch zu kommen.

B. Zu den übrigen Bestimmungen

Das Glücksspielwesen ist durch zahlreiche Fehlentwicklungen, insbesondere im Wett-, Casino- und internationalen Onlinebereich, gekennzeichnet. Konkret sind Schwarz- und illegale Teilmärkte zu unterbinden, der Spielsucht ist entgegenzuwirken, der Jugendschutz ist zu stärken und Manipulationen sind wirksam entgegenzutreten. Der lsb h begrüßt daher im Grundsatz aktuelle Anpassungen des Ordnungsrahmens im Glücksspielrecht (Glücksspielstaatsvertrag 2021 sowie Reform des Hessischen Glücksspielgesetzes 2021).

Vor dem Hintergrund der Ausführungen zu A. und der Tatsache, dass der lsb h an den Überschüssen der vom Land Hessen veranstalteten Glücksspiele partizipiert, schränken nach unserer Auffassung einige regulatorische Verschärfungen bzw. Bestimmungen die notwendigen Rahmenbedingungen für die gemeinwohlorientierte LOTTO Hessen GmbH unangemessen ein. Die entsprechenden Bestimmungen bedürfen daher einer Überprüfung und Anpassung. Gerade angesichts eines zu erwartenden weiteren Zuwachses des privaten Glücksspielmarktes ist es notwendig, die Handlungsspielräume der LOTTO Hessen GmbH nicht übermäßig zu beschränken und die Konkurrenzfähigkeit am Markt nicht unnötigerweise zu begrenzen.

Der Gesetzentwurf lässt zudem die Absicht erkennen, die Anzahl der Glücksspielprodukte, mit denen der Umsatz und somit auch die Zuweisungen an den Landessportbund Hessen durch LOTTO Hessen GmbH erwirtschaftet werden, durch Streichung der Sportwetten im HGlüG auf eine Produktgattung, namentlich die Lotterien, zu reduzieren. Dieses Konzept ist nicht geeignet, Perspektiven für die Gemeinwohlbeiträge der LOTTO Hessen GmbH und somit auch für die künftigen Zuweisungen an den lsb h aufgrund von § 6 mittelfristig zu sichern.

Im Einzelnen:

Vertrieb von Sportwetten in LOTTO Annahmestellen

Der Gesetzentwurf enthält ein Verbot der Vermittlung von Sportwetten in LOTTO Annahmestellen ab dem 1. Juli 2024. Dieses Vertriebsverbot ist zu streichen. Wir verweisen zur Begründung auf unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Gesetz zu dem Glücksspielstaatsvertrag 2021“ vom 13. Januar 2021.

Verbot von Zweitlotterien

Das seit Jahren stärker werdende Angebot von Zweitlotterien gefährdet das Geschäftsmodell der gemeinwohlorientierten Lotterien. Der Landessportbund Hessen erachtet ein gesetzliches Verbot von Zweitlotterien für zwingend geboten, um die besondere Bedeutung der gemeinwohlorientierten Lotterien für die Finanzierung des gemeinnützigen Sports adäquat abzusichern.

Sportwetten und Virtuelle Casinospiele ermöglichen

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 schafft zukünftig klare Rechtsgrundlagen für die zukunftsfähige Weiterentwicklung des gemeinwohlorientierten Glücksspielangebots – mit der Folge, dass das Land Hessen durch LOTTO Hessen

- Sportwetten
- Virtuelle Automatenspiele
- Online-Poker und
- Virtuelle Casinospiele

veranstalten darf. Von seinen Gestaltungsmöglichkeiten macht der vorliegende Gesetzentwurf allerdings nur unzureichend Gebrauch. Er sieht stattdessen durch die in § 4 Abs. 1 vorgesehenen Formulierungen vor, dass Sportwetten mit festen Gewinnquoten nicht mehr durch das Land Hessen veranstaltet werden dürfen. Gerade dieses Glücksspielprodukt ist jedoch marktprägend. Es ist aus

den o.g. Gründen somit notwendig, den staatlichen Veranstaltern grundsätzlich die Veranstaltung von Sportwetten mit festen Gewinnquoten auf Grundlage einer Konzession nicht zu verwehren, zumal durch die Mittelzuweisungen gem. § 6 an den lsb h auch die strukturellen Grundlagen im Sportsystem für den Gegenstand der Sportwetten („Ohne Sport keine Sportwetten!“) im Rahmen einer Transferzahlung gesichert werden.

Die Gestaltungsmöglichkeiten, Online Casinospiele zukünftig zu ermöglichen, werden nicht ergriffen, da der vorliegende Entwurf keine entsprechende Regelung enthält. Um auch zukünftig stabile Überschüsse zur Unterstützung des hessischen Gemeinwohls zu erwirtschaften, sollte das Land Hessen seine regulatorischen Spielräume nutzen, die hessische Gemeinwohlförderung auf mehr als ein Standbein (Zahlenlotterien) stellen und – neben der (zu erhaltenden Möglichkeit der) Veranstaltung von Sportwetten mit festen Gewinnquoten – die Veranstaltung von Online-Casinospielen nach § 22 c GlüStV 2021 durch die LOTTO Hessen GmbH ermöglichen.

LOTTO Hessen

Geschäftsführer

LOTTO Hessen GmbH · Rosenstraße 5-9 · 65189 Wiesbaden

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
des Hessischen Landtages
Herrn Christian Heinz, MdL
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Nur per E-Mail an: c.lingelbach@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

Unser Zeichen: 1097/2020 **Dok.-Nr.:** WD212430 **Datum:** Wiesbaden, 22.04.2021

Stellungnahme LOTTO Hessen GmbH zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Neuregelung des Glücksspielrechts – Drucksache 20/5240 vom 04.03.2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Heinz,

wir bedanken uns, dass LOTTO Hessen im Rahmen der Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf einzureichen, eingeräumt wird. Unsere schriftliche Stellungnahme fügen wir diesem Dokument als **Anlage** bei.

Mit freundlichen Grüßen
LOTTO Hessen GmbH

Dr. Heinz-Georg Sundermann

LOTTO Hessen GmbH
Rosenstraße 5-9
65189 Wiesbaden
Postanschrift:
Postfach 4007
65030 Wiesbaden

Telefon 0611 3612 - 0
Telefax 0611 3612 - 377
info@lotto-hessen.de
www.lotto-hessen.de
lottohessen

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Staatssekretär Dr. Martin J. Worms
Geschäftsführer
Dr. jur. Heinz-Georg Sundermann

Bankverbindung
Nassauische Sparkasse Wiesbaden
IBAN: DE64 5105 0015 0100 0313 37
BIC: NASSDE55XXX

Amtsgericht Wiesbaden
HRB 2191
USt.-ID DE 155 59 66 44

GO GREEN
ISO 27001
CERTIFIED SECURITY CONTROL STANDARD VALID UNTIL MAY 12, 2022
LOTTO hilft

LOTTO Hessen

DOKUMENTENSTATUS:	**ÖFFENTLICH**
AKTENZEICHEN:	1097/2020
DOKUMENTEN-NR.:	WD212548
ADRESSAT:	Hessischer Landtag - Innenausschuss
DATUM:	22.04.2021
INHALT:	**Stellungnahme LOTTO Hessen GmbH zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Neuregelung des Glücksspielrechts – Drucksache 20/5240 vom 04.03.2021**

Die Länder haben sich im GlüStV 2021 auf eine gemeinsame und einvernehmliche Glücksspielregulierung in Deutschland verständigt, die von dem Ziel getragen wird, einen effektiven Verbraucherschutz in Deutschland durchzusetzen, indem neben den Lotterien und Sportwetten zukünftig auch virtuelle Automatenspiele, Online-Poker sowie Online-Casinospiele einer einheitlichen Regulierung zugeführt werden, die für sämtliche Marktteilnehmer in gleicher Weise Gültigkeit beansprucht und im Einklang mit dem Verfassungs- und dem Gemeinschaftsrecht steht.

Der GlüStV 2021 wird erstmals eine zentrale Glücksspielaufsichtsbehörde mit Sitz in Sachsen-Anhalt vorsehen, die für nahezu sämtliche Marktteilnehmer zuständig sein wird. Eine leistungsfähige Verwaltung ist ein Garant dafür, die Einhaltung der Rechtsordnung gegenüber allen Marktteilnehmern zu vollziehen. Die im GlüStV 2021 vorgesehenen mehrjährigen Übergangsfristen für den Aufbau leistungsfähiger Verwaltungsstrukturen beinhalten insbesondere für regulierte Marktteilnehmer ein Risiko gegenüber nicht regulierten Marktteilnehmern, soweit es in dieser Übergangsphase nicht gelingen sollte, die Rechtsordnung effektiv zu vollziehen, weil dies angesichts der erheblichen neuen Regelungsdichte und Komplexität zu Marktverschiebungen in den nicht regulierten Markt (Negativkanalisierung) führt und die vom Gesetzgeber gewünschte Stärkung des Verbraucherschutzes nur eingeschränkt eintreten kann.

Dies tangiert nicht zuletzt auch die gemeinwohlorientierten staatlich veranstalteten Glücksspielveranstalter. In einem sich öffnenden Glücksspielmarkt bleibt zwar das staatliche Lotterieveranstaltungsregime weitgehend erhalten – allerdings sieht der GlüStV 2021 neue regulatorische Vorgaben vor, die die gemeinwohlorientierten staatlich veranstalteten Lotterien vor neue Herausforderungen stellen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung für das HGlüG 2021 berücksichtigt Änderungen und Anpassungen im Hessischen Glücksspielgesetz als landesrechtliches Ausführungsgesetz und gestaltet teilweise die landesrechtlichen Regelungsmöglichkeiten konsequent.

1. Erhöhung der Zweckerträge

LOTTO Hessen begrüßt die Anpassung der Zweckerträge um 10 % nach § 6 Abs. 1 n.F.

2. Novellierung der Veranstaltung

2.1 Sportwetten

Das staatliche Glücksspielangebot nach dem HGlüG 2021 wird sich zukünftig exklusiv auf Lotterien konzentrieren. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit gestrichen, dass auch das Land Hessen – auf Grundlage einer Konzession – weiterhin **Sportwetten** veranstalten darf.

2.2 Online-Casino-Spiele (§ 22 c GlüStV 2021)

Zum 01.07.2021 wird die größte und grundlegendste Reform in der Geschichte des Deutschen Glücksspielrechts in Kraft treten, die dazu führen wird, dass zukünftig auf Grundlage des GlüStV 2021

- Lotterien
- Sportwetten
- Virtuelle Automatenspiele
- Online-Poker
- Online-Casinospiele

legal angeboten werden dürfen. Insbesondere das Land Hessen hat sich für eine Regulierung der Online-Casinospiele (§ 22 c GlüStV 2021) über Jahre hinweg eingesetzt, um einen funktionierenden regulierten Markt zu schaffen. § 22 c GlüStV 2021 ist so konzipiert, dass die Länder in ihren Ausführungsgesetzen konkretisierende Regelungen erlassen.

Der vorliegende Gesetzentwurf verzichtet auf diese ihm durch § 22 c GlüStV 2021 eingeräumte **Gestaltungsmöglichkeit**, den neuen Produktbereich der **Online-Casinospiele** analog der seit Jahrzehnten etablierten und sehr erfolgreichen Systematik in das HGlüG zu integrieren.

LOTTO Hessen empfiehlt zur Stärkung des gemeinwohlorientierten Glückspiels in Hessen eine entsprechende Regelung der Online-Casinospiele innerhalb dieses HGlüG vor-

zunehmen, um sicherzustellen, dass auf die seit über 70 Jahren mit herausragendem Erfolg zum Wohle des Landes Hessen sowie seiner Bürgerinnen und Bürger etablierten Organisationsstrukturen verlässlich zurückgegriffen werden kann.

Die Marktöffnung der Online-Casino-Spiele nach § 22 c GlüStV ist ein fundamental neuer Ansatz, mit dem einerseits das Ziel verfolgt wird, den **Schwarzmarkt** effektiv zu bekämpfen und gleichzeitig das **Verbraucherschutzniveau** zu steigern.

> **„Wesentliches Ziel der Glücksspielregulierung bleibt die Unterbindung unerlaubter Glücksspielangebote, welche für Spieler mit zusätzlichen und nicht übersehbaren Gefahren verbunden sind.“** (S. 5 der Erläuterungen zum GlüStV 2021)

Diese beiden Ziele lassen sich nur dann realisieren, wenn das Land Hessen auf **in Massenmärkten für Millionen von Kunden bewährte und leistungsfähige Organisationsstrukturen** setzt, die über Jahrzehnte ein Garant für großes Vertrauen in der Öffentlichkeit waren und sind. Jedes Experiment, diese Kontinuität des bewährten gemeinwohlorientierten Glücksspiels in Frage zu stellen, schwächt dieses.

Die o.g. Ziele der Schwarzmarktbekämpfung und der Stärkung des Verbraucherschutzes geraten ebenso ins Wanken wie das Fundament der Förderung der Gemeinwohlinteressen des Landes Hessen, die durch eine zuverlässige Erwirtschaftung von Zweckerträgen eine wesentliche Säule für das kulturelle und soziale Leben in Hessen darstellt.

LOTTO Hessen empfiehlt daher, die o.g. konkretisierenden Regelungen zu § 22 c GlüStV 2021 innerhalb dieses HGlüG vorzunehmen, um sicherzustellen, dass (a) das gemeinwohlorientierte Glücksspiel in Hessen nicht geschwächt wird und (b) dass auf die in Massenmärkten etablierten professionellen Organisationsstrukturen zurückgegriffen werden kann, die ein Garant dafür sind, dass die vom Land Hessen verfolgten – in § 1 GlüStV 2021 dargelegten – Ziele erreicht werden.

2.3 Zweitlotterien („Schwarze Lotteriewetten“)

Das Land Hessen betreibt seit Jahrzehnten durch LOTTO Hessen eine professionelle und leistungsstarke Organisationsstruktur, um ein seriöses, manipulationsfreies und verbraucherschützendes Glücksspielangebot sicherzustellen, das bei den Bürgerinnen und Bürgern des Landes Hessen einen exzellenten Ruf genießt.

Die Veranstalter von Zweitlotterien betreiben ein parasitäres Geschäftsmodell, das diesen guten Ruf durch Irreführung der Kunden ausnutzt. Der Verbraucher wird auf ähnlich klingende Internetseiten geleitet, die in Look & Feel denen des staatlichen Veranstalters ähn-

lich aufgebaut sind. Beim Verbraucher wird dadurch der irreführende Eindruck erweckt, dass er Spielverträge mit dem Originalveranstalter abschließt.

Die Veranstalter von Zweitlotterien mit Sitz im EU-Ausland (z.B. Malta) bieten stattdessen illegale Wetten (sogenannte „Schwarze Lotteriewetten") auf den Ausgang der durch das Land Hessen veranstalteten Lotterien (LOTTO 6aus49, Eurojackpot etc.) an. Sie zahlen in Deutschland keine Lotteriesteuern und Zweckerträge und halten sich regelmäßig nicht an die deutschen Verbraucherschutz- und Sozialstandards.

In gerichtlichen Auseinandersetzungen berufen sich die Anbieter dieser „Schwarzen Lotteriewetten" regelmäßig darauf, dass sie keinem ausdrücklichen Verbot in Deutschland unterliegen.

Dieses auf Irreführung und Plagiat basierende Geschäftsmodell gefährdet das gemeinwohlorientierte Glücksspielangebot grundlegend. Vor diesem Hintergrund haben erste Bundesländer (z.B. Thüringen) eine landesgesetzliche Regelung geschaffen, die dieses verbietet.

> **„Verboten ist das Veranstalten und beziehungsweise oder Vermitteln von Glücksspielen, bei denen die Ermittlung des Gewinns und beziehungsweise oder der Gewinnhöhe ganz oder teilweise von den Ziehungsergebnissen beziehungsweise dem Gewinnplan (Quoten) anderer Lotterien abhängig ist. Gleichermaßen verboten sind Wetten auf andere Ereignisse als Sportereignisse, insbesondere auf Ziehungsergebnisse von Lotterien."** (§ 2 Abs. 7 Thüringer Glücksspielgesetz)

LOTTO Hessen empfiehlt daher, dem Vorbild anderer Bundesländer zu folgen und eine landesrechtliche Regelung zu Zweitlotterien vorzusehen.

Lotterien sind auf Grundlage des HGlüG auch heute schon nur dann erlaubnisfähig, wenn sie bestimmte konkretisierende Merkmale erfüllen. Der Katalog der Tatbestandsmerkmale, die an die Erlaubnisfähigkeit einer Lotterie zu stellen sind, sollte wie folgt ergänzt werden. In § 7 Abs. 1 sollte als neue Ziffer 3 eingefügt werden:

„Die Erlaubnis [....] darf nur erteilt werden, wenn

> **„(3) die Ermittlung des Gewinns und/oder der Gewinnhöhe vollständig von den eigenen Ziehungsergebnissen und dem eigenen Gewinnplan (Quoten) abhängig ist.**

Klarstellend sollte in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, dass die Erlaubnis zu versagen ist, wenn die Ermittlung des Gewinns und/oder der Gewinnhöhe ganz oder teilweise von Ziehungsergebnissen bzw. dem Gewinnplan (Quoten) anderer Glücks-

spielanbieter – insbesondere Lotterien – abhängig ist, mit denen keine Zusammenarbeit z. B. innerhalb einer Poolungsgemeinschaft erfolgt.

Den Erlaubnisvorbehalt durch ein materiell-rechtliches Verbot zu stärken, ist gerade angesichts der Erfahrungen mit dem Erlaubnisvorbehalt im Glücksspielrecht angezeigt. Bisher konnte er meist nicht durchgesetzt werden.

3. Novellierung des Vertriebsregulierung

In der jüngeren Vergangenheit wurden regelmäßig bestimmte Vertriebsverbote als Trennungsgebot bezeichnet. Der GlüStV 2021 verzichtet sehr weitgehend auf sogenannte Trennungsgebote.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung folgt diesem Trend und revidiert richtiger Weise die im HGlüG 2020 im Wesentlichen neu aufgenommenen Trennungsgebote für Annahmestellen sowie das terrestrische Vertriebsverbot für gewerbliche Spielvermittlung und schafft einen Regelungsrahmen, zukünftig Lotterien auch in Wettvermittlungsstellen anzubieten. Damit setzt die Landesregierung seine bereits im Jahr 2012 begonnene Politik konsequent fort. Es hieß dazu im Jahr 2012 bei ihrer Einfügung in das Hessische Glücksspielgesetz:

> **„Es gibt im Hinblick darauf, dass im Sportwettsektor Wettvermittlungsstellen neben Annahmestellen treten, keine ausreichende Rechtfertigung mehr dafür, den terrestrischen Vertrieb der Lotterien auf Annahmestellen zu beschränken, wenn der entsprechende Schutzstandard eingehalten wird. Zudem wird dadurch der Entwicklung und Ausbreitung eines Schwarzmarktes im Lotteriebereich entgegengewirkt."**
>
> LT-Drs. 18/5723, S. 16.

Geboten wäre es vor diesem Hintergrund, dass sich die Landesregierung politisch dafür einsetzt, dass das ab 2024 in Kraft tretende Vertriebsverbot von Sportwetten in Annahmestellen keine Wirksamkeit entfaltet.

4. Selbstbedienungsterminals

§ 9 Abs. 3 HGlüG enthält eine Regelung, die zukünftig den Einsatz von Selbstbedienungsterminals reguliert. Ausweislich der Erläuterungen zu dieser Norm können zukünftig Selbstbedienungsterminals in und im kontrollierbaren Umfeld von LOTTO Annahmestellen platziert werden. Die geplante Regelung stellt einen begrüßungswerten ersten Schritt dar, der Wettbewerbsfähigkeit der Annahmestellen durch den Einsatz innovativer Zukunftstechnologien eine zusätzliche Option einzuräumen, sich im Markt zu bewähren.

Dieser erste gesetzliche Öffnungsschritt zum Einsatz von Selbstbedienungsterminals in und im kontrollierbaren Umfeld von Annahmestellen ist ein strukturpolitisch wirksamer innovationsfreundlicher Hebel, den Einzelhändlern ganz pragmatisch ein Instrument in die Hand zu geben, um den Verbraucher vor Ort mit einer attraktiven Dienstleistung anzusprechen.

****

Schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Neuregelung des Glücksspielrechts–Drucks. 20/5240

Sehr geehrte Damen und Herren,

der hessische Lotto- und Totoverband e.V. begrüßt die Neuregelung des Glücksspielrechts in Hessen und bedankt sich für die Gelegenheit hierzu eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Leider fehlt in diesem Gesetz eine klare Reglung für den Onlinebetrieb. Dies wird in den nächsten Jahren gravierende Umsatzverschiebungen mit sich bringen, die dem geregelten terrestrischen Vertrieb die Butter vom Brot nehmen wird.
Die hessischen Lotto Annahmestellen haben in den letzten Jahren gegen die Wettannahmestellen sämtliche Sportwetten Umsätze verloren und müssen in drei Jahren auf den Rest des verbliebenen Umsatzes verzichten. Während der neue Gesetzentwurf den Verkauf der Sportwetten zukünftig in hessischen Lottoverkaufsstellen verbietet, aber gleichzeitig Lotto Hessen GmbH das gesetzliche Recht zum Verkauf von Lotterieprodukten in Wettannahmestellen genehmigt, gefährden weitere Umsatzverschiebungen viele der 10.000 Arbeitsplätze in den 2093 Lotto Annahmestellen. **Hier bitten wir Sie, nochmals zu prüfen, ob den lizensierten und in Hessen zugelassenen Wettanbietern ebenso der Zugang in die Lottoverkaufsstellen, per Gesetz möglich wäre.**

Selbstbedienungsterminals sind erstmal nicht schlecht und können auch entlasten, aber Sie sind verlockend und auch nicht überwachbar. Daher soll der Gesetzgeber, klar eine elektronische Verkaufsmöglichkeit am Selbstbedienungsterminal per Gesetz verbieten. Die Abgabe bzw. Verkauf eines Spiel-Wettscheines, darf nur bei geschultem Personal erfolgen. Selbstbedienungsterminals dürfen **nur innerhalb** der fest gemieteten Geschäftsräume stehen, die derzeitige Fassung ist einfach viel zu schwach.

Für die hessischen Lottoannahmestellen sollte ein Bestandsschutz bis zum 31.12.2028 gelten. Eine Festschreibung bzw. Limitierung von höchstens 2100 Verkaufsstellen hat eine stabilisierende bzw. gibt überlebenswichtige Sicherheit, die Annahmestellen weiterhin zu erhalten. Gewerbliche Spielgemeinschaften oder Spielvermittler dürfen nicht zu Lasten der Annahmestellen einen eigenen terrestrischen Vertriebsweg aufbauen bzw. betreiben.

Generelles Werbe- und Mitteilungsverbot auf Spielquittungen. Unterschiedliche Gebühren zwischen Onlineangeboten und denen in der Verkaufsstelle sollten nicht erlaubt werden.

Die Limitierung der Online Einzahlung in Höhe von 1000€ pro Monat ist in Ordnung.
Um den Jugendschutz zu fördern und aktiv zu gestalten sollte das monatliche Spielerlimit der 18- 19 jährigen bei maximal 300€, der 20-21jährigen bei maximal 600€, der 22-23jährigen bei maximal 900€ liegen.
Gewinne sollten zum Spielerschutz sofort wieder zurück überwiesen werden oder dürften nicht sofort zur Verfügung stehen. Die Wettsteuer in Höhe von 5 % sollte in eine Einsatzsteuer 8% gewandelt werden. Boni, bzw. Gutscheine sollten zu 100% sonderabgabepflichtig sein, um den Wildwuchs zu begrenzen und Spielerschutz zu gewähren. Eine Bonus oder Gutscheineinlösung pro Spieler sollte übergreifend nur einmal monatlich möglich und über alle Anbieter hinweg sein.
Mit 400 Wettvermittlungsstellen sollte das Land Hessen ausreichend versorgt sein.
Zum Schutz der Beschäftigten in den Wettannahmen sollte die Sperrzeit von 24 Uhr bis 6 Uhr gelten, ebenso sollten in dieser Zeit auch online keine Wettscheine oder Spielscheine verkauft werden.

Der Gesetzgeber muss dafür sorgen, dass den Annahmestellen eine wirtschaftliche Grundlage erhalten bleibt.
Das jetzige Provisionsmodell der Lotto Annahmestelle ist nicht wettbewerbs- bzw. konkurrenzfähig.
Der Gesetzgeber sollte den Annahmestellen eine feste Grund- bzw. Bearbeitungsgebühr zusagen, oder wie den Destinatären wenigstens eine 10% Erhöhung, also Netto wenigstens 0,56 % die Grundprovision erhöhen.

Der Gesetzgeber sollte eine Schlichtungsstelle bzw. Ombudsmann für das Glücksspiel ins Leben rufen.
Die Anbieter müssen verpflichtend, ab einer gewissen Anzahl der Wett und –Annahmestellen, eine angemessene Verbandsarbeit ermöglichen und finanziell unterstützen. Die Schlichtung bzw. Ombudsmann ist eine moderne Alternative zum Gang vors Gericht, schützt aber beide Seiten und löst die Probleme miteinander. In diesem Ausschuss könnten die Mitglieder des Landtages, die Beratungsstellen, Destinatäre, aber auch die Vertreter der Wett- und Annahmestellen auf kurzem Wege zukünftig zusammen arbeiten.

Der Gesetzgeber sollte an die Umwelt denken und verpflichtend die Verwendung von Ökostrom in neuen Verkaufsstellen bzw. ersatzweise einen Nachweis zur Förderung nachhaltiger Projekte in Höhe 20% des tatsächlichen Stromverbrauches fordern.
Wettscheine, Spielscheine und Infomaterial müssen umweltfreundlicher werden und zu 100% FSC-zertifiziert sein, das Thermopapier der Wett und Spielscheine ist durch den ÖKOBON® zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüssen

Thomas Krause
1. Vorsitzender HLTV e.V.

Der HLTV e.V. hat den Zweck, die Rechte und Interessen der selbständigen Vertriebspartner für Lotto und Toto gegenüber den Vertragspartnern und anderen wahrzunehmen und zu vertreten, sowie die Mitglieder in allen einschlägigen Fragen zu beraten. Der HLTV e.V. ist Mitglied im Handelsverband Deutschland (HDE) hier sind Unternehmen aller Branchen, Größenklassen und Vertriebswege mit rund 100.000 Betriebsstätten organisiert. Sie stehen für rund 75 % des Einzelhandelsumsatzes in Deutschland. Der Sicherung eines nachhaltigen Wohlstands für Deutschland gelten alle Anstrengungen des HDE und seiner Landes-, Regional- und Fachverbände. Gemeinsam engagieren sich unsere Mitglieder für die flächendeckende Nahversorgung sowie für ein qualitativ hochwertiges Sortiment. Als Vertreter der drittgrößten Wirtschaftsbranche nach Industrie und Handwerk nimmt der HDE die Verantwortung für jeden zwölften Arbeitsplatz in Deutschland wahr. Im engen Dialog mit Herstellern, der Politik und der Öffentlichkeit vertritt der die Interessen einer stark mittelständisch geprägten Branche.

Hessischer Museumsverband e. V. 27.04.2021

Sehr geehrte Frau Lingelbach, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit einer Anhörung des Hessischen Museumsverbandes e. V. (HMV) zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuregelung des Glücksspielrechts (Drucks. 20/5240) im Hessischen Landtag. Leider wird uns terminlich eine Teilnahme zur persönlichen Anhörung vor Ort nicht möglich sein.

Berührungspunkte bestehen vor allem über die Vereinsförderung aus Überschüssen der vom Land Hessen veranstalteten Lotterien, die über das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst auch den nichtstaatlichen Museen zugutekommen. Der Hessische Museumsverband hat keine Einwände und stimmt der geplanten Gesetzesänderung und der damit verbundenen Erhöhung der Beträge für die Destinatäre zu.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Birgit Kümmel und Christina Reinsch

Vorsitzende und Geschäftsführerin

Hessischer Museumsverband e. V.

Deutscher Sportwettenverband

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
des Hessischen Landtags
Herrn Christian Heinz MdL
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail: c.lingelbach@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

23. April 2021

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Neuregulierung des Glücksspielrechts

- Drs. 20/5240 -

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Übersendung des oben benannten Gesetzentwurfs und die Einladung zur mündlichen Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags am 6. Mai 2021 bedanken wir uns recht herzlich. Die Gelegenheit zur vorherigen Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme ergreifen wir gerne.

I. Über den Deutschen Sportwettenverband

Der 2014 gegründete Deutsche Sportwettenverband (DSWV) ist der Zusammenschluss der führenden deutschen und europäischen Sportwettenanbieter. Mit Sitz in Berlin versteht sich der DSWV als öffentlicher Ansprechpartner, insbesondere für Politik, Sport und Medien. Seine 15 Mitglieder, die zwischen 80 und 90 Prozent des in Deutschland Steuern zahlenden Sportwettenmarktes repräsentieren, setzen sich für eine moderne, wettbewerbsorientierte und europarechtskonforme Regulierung von Sportwetten in Deutschland ein. Alle Mitglieder verfügen über bundesweite Sportwettenerlaubnisse gemäß dem Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (3. GlüÄndStV) oder befinden sich im Antragsverfahren beim Regierungspräsidium Darmstadt. Seit 2012 haben sie in Deutschland über 2,7 Mrd. Euro Sportwettsteuern gezahlt (an Hessen rund 197 Mio. Euro). Die meisten Mitglieder sind auch als Sponsoren im deutschen Profisport aktiv.

Anschrift
Deutscher
Sportwettenverband e.V.
Auguststraße 62
10117 Berlin

Kontakt
T +49 30 403 680 160
F +49 30 403 680 170
E kontakt@dswv.de
W dswv.de

Verantwortlich
Präsident
Mathias Dahms
Hauptgeschäftsführer
Luka Andric

Vereinsregister
VR 33456 B
Amtsgericht
Charlottenburg
14046 Berlin

Deutscher Sportwettenverband

II. Zum Gesetzentwurf:

Das Hessische Glücksspielgesetz (HGlüG) prägte im Vergleich zum bisherigen Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) und zu den Glücksspielgesetzen anderer Bundesländer stets ein maßvoller und unideologischer Lösungspragmatismus, der auf unverhältnismäßige Restriktionen des stationären Sportwettenvertriebs in Hessen verzichtete, um das staatsvertragliche Kanalisierungsziel (vgl. § 1 Satz 1 Nr. 2 GlüStV) nicht weiter zu gefährden. Hessen ist es hierdurch in den vergangenen Jahren besser als anderen Ländern gelungen, die bestehende Verbrauchernachfrage hin zu den Wettbüros der Inhaber bundesweiter Sportwettenerlaubnisse gemäß dem 3. GlüÄndStV zu kanalisieren und illegale Anbieter zu schwächen.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf zur Novellierung des HGlüG sieht jedoch punktuell Verschärfungen des Regulierungsrahmens für die stationäre Sportwettenvermittlung in Hessen vor, die vom GlüStV 2021 nicht gefordert werden und drohen, bisherige Regulierungs- und Kanalisierungserfolge aufs Spiel zu setzen – ausgerechnet dann, wenn der am 1. Juli 2021 in Kraft tretende neue GlüStV 2021 den bisherigen pragmatischen Kurs des HGlüG durch neue richtige Spielerschutzmaßnahmen (wie die anbieter- und spielformübergreifende Sperrdatenbank) ergänzen und weiter stärken würde.

Der DSWV regt vor diesem Hintergrund an, die folgenden Passagen des Gesetzentwurfs zu überdenken:

II.1. Rechts- und sinnwidrige Mindestabstandsgebote aufheben

Streichung von § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 HGlüG (gemäß Gesetzentwurf)

§ 8 – Wettvermittlungsstellen

~~(4) Die Lage steht der Erlaubniserteilung insbesondere dann nicht nach Abs. 3 Nr. 2 entgegen, wenn die Wettvermittlungsstelle~~

[…]

~~2. in mindestens 250 Meter fußläufigem Abstand zu bestehenden Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten sowie zu bestehenden Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Oberstufe (Sekundarstufe II) liegt oder die für die Erlaubnis zuständige Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes im Einzelfall eine Ausnahme von diesem Mindestabstand zulässt.~~

Begründung:
Anders als bei früheren Novellierungen des HGlüG gehören die Veranstalter und Vermittler von Sportwetten seit Erteilung der ersten bundesweiten Sportwettenerlaubnisse durch das Regierungspräsidium Darmstadt am 9. Oktober 2020 unzweifelhaft zu den erlaubten Glücksspielanbietern. Die bislang 27 konzessionierten Sportwettenanbieter haben damit den Kanalisierungsauftrag des § 1 Satz 1 Nr. 2 GlüStV zu erfüllen, der vorsieht, den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung durch ein geeignetes legales Angebot in geordnete, überwachte Bahnen zu lenken. Hieraus entsteht eine völlig neue Rechtslage, die der hessische Gesetzgeber mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen für Sportwettenvertriebsstellen – insbesondere auch hinsichtlich der

Anschrift
Deutscher Sportwettenverband e.V.
Auguststraße 62
10117 Berlin

Kontakt
T +49 30 403 680 160
F +49 30 403 680 170
E kontakt@dswv.de
W dswv.de

Verantwortlich
Präsident
Mathias Dahms
Hauptgeschäftsführer
Luka Andric

Vereinsregister
VR 33456 B
Amtsgericht
Charlottenburg
14046 Berlin

Deutscher Sportwettenverband

Frage von gesetzlichen Mindestabständen zu Suchtberatungs-/Suchtbehandlungsstätten und Schulen – berücksichtigen sollte.

Mit der Umsetzung der Erlaubnisse für Wettveranstalter und Wettvermittler kommt erstmals ein Spielerschutzinstrument zum Tragen, das bisher aus rechtlichen Gründen von nicht-lizenzierten Veranstaltern und Vermittlern nicht genutzt werden konnte: das Spielersperrsystem OASIS gemäß § 8 GlüStV. In dieses können sich alle spielsüchtigen oder spielsuchtgefährdeten Menschen eintragen lassen (eine Fremdsperre ist ebenfalls möglich), wodurch sie fortan wirksam von allen lizenzierten Glücksspielangeboten in Deutschland ausgeschlossen sind (Ausnahme: staatliches Lotto und Soziallotterien). Hierdurch verbessert sich die Spielerschutzsituation im stationären Sportwettenvertrieb fundamental.

Der Deutsche Sportwettenverband geht davon aus, dass sich der stationäre Sportwettenmarkt in Deutschland alleine durch die erfolgte bundesweite Sportwettenerlaubniserteilung und die im Prozess befindliche Erlaubniserteilung für stationäre Wettvermittlungsstellen grundlegend verändern wird. Einen entsprechenden behördlichen Vollzug gegen Wettbüros nicht-lizenzierter Anbieter vorausgesetzt, wird sich die Zahl der Wettvermittlungsstellen auch in Hessen deutlich verringern. Der Schwarzmarkt trocknet aus, im Markt verbleiben die Wettvermittlungsstellen der seriösen, zugelassenen Sportwettenanbieter.

Die in § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 HGlüG gemäß Gesetzentwurf vorgesehene Neueinführung eines gesetzlichen Mindestabstands in Höhe von 250m Fußweg zwischen Wettvermittlungsstellen einerseits und bestehenden Suchtberatungs-/Suchtbehandlungsstätten und Schulen der Sekundarstufe I und II andererseits ist vor diesem Hintergrund aus mehreren Gründen nicht erforderlich:

- **Alternative Maßnahmen des Spielerschutzes:** Gefährdete und pathologische Spieler sind von der Teilnahme an Sportwetten wirksam ausgeschlossen, indem vor jeder Wettabgabe im Wettbüro ein Abgleich des Kunden mit dem zentralen, spielformübergreifenden Spielersperrsystem OASIS erfolgen muss (vgl. § 8 Abs. 3 GlüStV 2021). Mindestabstände erfüllen keinen darüberhinausgehenden Schutzzweck, wenn spielsüchtige bzw. spielsuchtgefährdete Personen ohnehin keine Sportwetten mehr platzieren können.

- **Alternative Maßnahmen des Jugendschutzes:** Mindestabstandsgebote zu Schulen gehen unverhältnismäßig über die Vorgabe des GlüStV 2021 hinaus, der die „Teilnahme von Minderjährigen“ an Glücksspielen untersagt. Alle Inhaber bundesweiter Sportwettkonzessionen haben im Antragsverfahren beim Regierungspräsidium Darmstadt erfolgreich dargelegt, wie sie die Spielteilnahme Minderjähriger ausschließen. Es finden Altersverifikationen der Kunden statt, minderjährige Personen werden unverzüglich des Wettbüros verwiesen und anonymes Spiel an Wettterminals ist nicht möglich. Es ist zudem nicht ersichtlich, wie ein Minderjähriger durch schlichtes fußläufiges Passieren eines Wettbüros, zumal wenn dieses qualifizierte Vorgaben zur äußeren Gestaltung einhält, gefährdet werden soll, während Lotto-Annahmestellen der Lotto Hessen GmbH frei zugänglich sind und zielgruppenspezifische Produkte für Kinder und Jugendliche anbieten. Hier liegen Süßigkeiten neben Rubbellosen, Lotto- und Oddset-Scheinen, aber auch neben alkoholischen Getränken und Tabakwaren. Das Narrativ von der schä-

Anschrift
Deutscher Sportwettenverband e.V.
Auguststraße 62
10117 Berlin

Kontakt
T +49 30 403 680 160
F +49 30 403 680 170
E kontakt@dswv.de
W dswv.de

Verantwortlich
Präsident
Mathias Dahms
Hauptgeschäftsführer
Luka Andric

Vereinsregister
VR 33456 B
Amtsgericht
Charlottenburg
14046 Berlin

Deutscher Sportwettenverband

digenden Wahrnehmung von Wettvermittlungsstellen durch Kinder und Jugendliche hält sich hartnäckig, obwohl es dafür keine Anhaltspunkte oder Evidenzen gibt.

Gegenüber gesetzlichen Mindestabständen alternative Mittel des Jugendschutzes wären einzelfallbezogene Qualitätsanforderungen an die Erlaubnisfähigkeit und äußere Gestaltung von Wettvermittlungsstellen in unmittelbarer Nähe zu weiterführenden Schulen (bis zu 100m Fußweg), zum Beispiel:

- Beschränkungen der Öffnungszeiten, etwa Öffnung erst nach Schulschluss werktags ab 14:00 Uhr;
- Altersverifikation direkt beim Zutritt zur Wettvermittlungsstelle;
- keinerlei Einsehbarkeit der Wettvermittlungsstellen von Schulgeländen aus;
- verringerte Sichtbarkeit von Wettvermittlungsstellen durch weitere Zurückhaltung in der äußeren Gestaltung auch auf Schulwegen (zum Beispiel durch verpflichtendes Verkleben der Scheiben);
- reduzierte Werbeaktivitäten;
- Anpassung der äußeren Gestaltung;
- Schulung des Personals in höherer Frequenz als gesetzlich bzw. in der Erlaubnis gefordert;
- spezifische Jugendschutzschulungen des Personals;
- Pflicht, Menschenansammlungen vor dem Wettbüro zu verhindern, zum Beispiel durch gesonderte Aufenthalts-/Raucherzonen in nicht einsehbaren Außenbereichen der Wettvermittlungsstelle.

- **Keine wissenschaftliche Evidenz:** Andere Landesregierungen konstatieren bereits die grundsätzliche Unwirksamkeit von Mindestabstandsgeboten: Der SPD-geführte Berliner Senat hat in seiner Antwort vom 10. August 2020 auf eine Kleine Anfrage eingeräumt, dass ihm keine wissenschaftlichen Studien zur Effektivität von gesetzlichen Mindestabständen für Wettvermittlungsstellen unter Spielerschutzgesichtspunkten vorliegen.[1] In Rheinland-Pfalz ist der Entwurf einer Novelle des dortigen Landesglücksspielgesetzes aufgrund grundsätzlicher Bedenken gegenüber Mindestabstandsgeboten am 20. Januar 2021 seitens des Innenausschusses des Landtags kurzfristig auf die nächste Legislaturperiode vertagt worden.[2]

- **Rechtliche Fragilität:** Mindestabstandsgebote stellen einen erheblichen, verfassungsrechtlich höchst bedenklichen Eingriff in die Berufs- und Niederlassungsfreiheit dar[3] – zumal sie Wettvermittlungsstellen privater Sportwettenanbieter gegenüber Annahmestellen der Lotto Hessen GmbH, für die kein gesetzlicher Mindestabstand gilt, diskriminiert. Sie zerstören unternehmerische Existenzen und gefährden bestehende Arbeitsplätze. Alle Gerichte, so auch der EuGH, legen an derartige Beschränkungen hohe Kriterien an, die eine umfassende Rechtfertigung bedingen.

[1] Vgl. Drs. 18/24267 des Abgeordnetenhauses Berlin (Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Marcel Luthe vom 27. Juli 2020 zum Thema „Pech im Spiel II“ und Antwort vom 10. August 2020).
[2] Vgl. Beschlussprotokoll der 64. Sitzung des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz vom 20. Januar 2021.
[3] Gutachten von Prof. Dr. Armin Hatje (Universität Hamburg) vom Juni 2018; Rechtsgutachten von Prof. Dr. Thomas Würtenberger (Universität Freiburg) „Verfassungs- und Unionsrechtswidrigkeit von Mindestabstandsgeboten für Wettvermittlungsstellen“ vom 4. Februar 2018.

Anschrift
Deutscher Sportwettenverband e.V.
Auguststraße 62
10117 Berlin

Kontakt
T +49 30 403680160
F +49 30 403680170
E kontakt@dswv.de
W dswv.de

Verantwortlich
Präsident
Mathias Dahms
Hauptgeschäftsführer
Luka Andric

Vereinsregister
VR 33456 B
Amtsgericht
Charlottenburg
14046 Berlin

Deutscher Sportwettenverband

- **Benachteiligung von Wettannahmestellen ohne Verweilcharakter gegenüber Lotto-Annahmestellen:** Diese grundsätzliche rechtliche Fragilität von gesetzlichen Mindestabstandsgeboten wird durch die konkrete Ausgestaltung des § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 HGlüG des vorliegenden Gesetzentwurfs noch zusätzlich erhöht. Denn in ihrer jetzigen Form führt die Norm zur Ungleichbehandlung von Annahmestellen der Lotto Hessen GmbH, in denen der staatliche Wettanbieter „Oddset" anbietet (keinerlei Mindestabstand), und heute bereits existierenden, vermeintlichen „Wettvermittlungsstellen" privatwirtschaftlicher Erlaubnisinhaber, die (1) keinen Verweilcharakter haben, (2) keine Live-Wetten anbieten und (3) baurechtlich keine Vergnügungsstätte darstellen, folglich ihrem Charakter nach als „Wettannahmestellen" analog zu Lotto-Annahmestellen zu klassifizieren wären (Mindestabstand zu bestehenden Suchtberatungs-/Suchtbehandlungsstätten und Schulen der Sekundarstufen I und II: 250m Fußweg).

- **Probleme bei der Neuansiedlung neuer Schulen und Suchtberatungs-/Suchtbehandlungsstätten:** Weiter stellen gesetzliche Mindestabstände zu Schulen und Suchtberatungs-/Suchtbehandlungsstätten eine erhebliche Belastung für die künftige Entwicklung des städtischen Raums dar. Wettvermittlungsstellen, die in Übereinstimmung mit dem Mindestabstandsgebot erlaubt werden, entfalten eine faktische Sperrwirkung für die Ansiedlung von Schulen und Jugendeinrichtungen, denn wenn Wettvermittlungsstellen nicht im Umkreis von 250m Fußweg zu Schulen sowie Suchtberatungs-/Suchtbehandlungsstätten erlaubt werden können, gilt dies auch umgekehrt. Die Betreiber von erlaubten Wettvermittlungsstellen werden sich aus wohlverstandenen existenziellen Interessen gegen jede Neuansiedlung dieser Einrichtungen zur Wehr setzen, weil sie ansonsten die Verlängerung ihrer Erlaubnis bzw. die Neuerteilung an dieser Stelle aufs Spiel setzen würden. Vor Gericht werden sie Recht bekommen (vgl. „Schweinemästerfall", BVerwG, 25.2.1977, IVC 22.75). Mindestabstandsgebote führen somit bei großem Verwaltungsaufwand zu einer unfreiwilligen Selbstknebelung von Städten und Gemeinden, ohne dass es dadurch zu einer Verbesserung des ohnehin schon auf höchstem Niveau praktizierten Jugend- und Spielerschutzes käme.

- **Eingriff in kommunale Kompetenzen:** Faktisch erfolgt die Begrenzung und Auswahl der Wettvermittlungsstellen bereits heute über die Bauleitplanung der Kommunen, wo die örtlichen Gegebenheiten am besten beurteilt werden können. Einer Baugenehmigung geht eine umfassende behördliche Prüfung des Wettbüros voraus. Zudem konterkariert eine pauschale landesgesetzliche Regelung von Mindestabständen differenzierte stadtplanerische Erwägungen der Kommunen, etwa wenn diese gezielt eine Konzentration von Spielstätten zum Beispiel in Gewerbegebieten oder im Bahnhofsbereich bevorzugen.

- **Praktische Vollzugsprobleme:** Weiter führt die Neueinführung von gesetzlichen Mindestabständen für Wettvermittlungsstellen zu erheblichen praktischen Vollzugsproblemen: Dem Regierungspräsidium Darmstadt als zuständiger Erlaubnisbehörde liegen bereits heute Erlaubnisanträge für Wettvermittlungsstellen in Hessen vor, die sich an der derzeit geltenden Rechtslage ohne gesetzliche Mindestabstände orientieren. Diese sind bei Erfüllung der sonstigen materiell-rechtlichen Anforderungen seitens der Behörde zu bewilligen. Durch die nachträgliche Einführung von gesetzlichen Mindestabständen entsteht entweder eine kurzfristige rechtliche Ungleichbehandlung der Marktakteure, oder die Erlaubnisbehörde müsste

Anschrift
Deutscher Sportwettenverband e.V.
Auguststraße 62
10117 Berlin

Kontakt
T +49 30 403 680 160
F +49 30 403 680 170
E kontakt@dswv.de
W dswv.de

Verantwortlich
Präsident
Mathias Dahms
Hauptgeschäftsführer
Luka Andric

Vereinsregister
VR 33456 B
Amtsgericht
Charlottenburg
14046 Berlin

Deutscher Sportwettenverband

nachträglich die jetzt entscheidungsreifen Erlaubnisanträge erneut aufrollen, um erteilte Erlaubnisanträge ggf. zu widerrufen. Beide Szenarien sind mit umfassenden rechtlichen Unwägbarkeiten verbunden.

Die bessere Alternative gegenüber starren gesetzlichen Mindestabstandsgeboten wären strenge Qualitätsanforderungen für alle Wettvermittlungsstellen bereits im Erlaubnisverfahren.

II.2. Bestehende baurechtliche Vorgaben nicht unnötig verschärfen

Streichung von § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HGlüG (gemäß Gesetzentwurf)

§ 8 – Wettvermittlungsstellen

~~**(4) Die Lage steht der Erlaubniserteilung insbesondere dann nicht nach Abs. 3 Nr. 2 entgegen, wenn die Wettvermittlungsstelle**~~

~~**1. außerhalb von Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten oder allgemeinen Wohngebieten nach den §§ 2 bis 4 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) betrieben werden soll und**~~

[…]

Begründung:
§ 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs weist eine eindeutige rechtliche Fehleinschätzung auf. Die Norm schließt grundsätzlich die Ansiedelung von Wettvermittlungsstellen in Kleinsiedlungsgebieten (gemäß § 2 BauNVO), in reinen Wohngebieten (gemäß § 3 BauNVO) und in allgemeinen Wohngebieten (gemäß § 4 BauNVO) aus, was die Gesetzesbegründung fälschlicherweise lediglich als „eine klarstellende Wiederholung sowieso geltenden Rechts“ (S. 16) auslegt. Korrekt ist, dass Wettvermittlungsstellen mit und ohne Verweilcharakter in reinen Wohngebieten, die ausschließlich dem Wohnen dienen (vgl. § 3 Abs. 1 BauNVO), bauplanungsrechtlich unzulässig sind. Dies gilt jedoch, anders als in der Gesetzesbegründung dargestellt, nicht in Bezug auf Wettvermittlungsstellen ohne Verweilcharakter in Kleinsiedlungsgebieten (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BauNVO) und in allgemeinen Wohngebieten (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO), wenn es sich um „nicht störende Gewerbebetriebe“ handelt. Aus diesem Grund ist auch die Ansiedelung von Annahmestellen der Lotto Hessen GmbH in diesen Kleinsiedlungsgebieten und allgemeinen Wohngebieten grundsätzlich zulässig, was eine Gleichbehandlung mit Wettvermittlungsstellen ohne Verweilcharakter zusätzlich gebietet.

Da der hessische Gesetzgeber gemäß der Gesetzesbegründung mit der benannten Norm ohnehin nur geltendes Baurecht wiederholen will und keinen darüberhinausgehenden Regelungsanspruch erhebt, schlagen wir, um ungewollte Praxisprobleme zu vermeiden, vor, diese ohnehin obsolete Norm vollständig aus dem Gesetzentwurf zu entfernen.

Anschrift
Deutscher Sportwettenverband e.V.
Auguststraße 62
10117 Berlin

Kontakt
T +49 30 403 680 160
F +49 30 403 680 170
E kontakt@dswv.de
W dswv.de

Verantwortlich
Präsident
Mathias Dahms
Hauptgeschäftsführer
Luka Andric

Vereinsregister
VR 33456 B
Amtsgericht
Charlottenburg
14046 Berlin

Deutscher Sportwettenverband

II.3. Rechtswidrige Privilegierung des staatlichen Sportwettenanbieters aufheben / Wettvermittlung im Nebengeschäft für alle Konzessionsnehmer zulassen

Änderung von § 8 Abs. 2 Satz 1 HGlüG (gemäß Gesetzentwurf)

§ 8 – Wettvermittlungsstellen

(2) Die Vermittlung von Sportwetten **im Hauptgeschäft** außerhalb von Wettvermittlungsstellen nach Abs. 1 ist verboten. […]

Änderung von § 9 Abs. 2 HGlüG (gemäß Gesetzentwurf)

§ 9 – Annahmestellen

(2) Der Betrieb einer Annahmestelle bedarf der Erlaubnis. Eine solche kann nur von ~~der Hessischen Lotterieverwaltung~~ **den Inhabern der Erlaubnis zur Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten** beantragt und ~~dieser~~ **diesen** erteilt werden. ~~Eine Annahmestelle betreibt, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags mit der Hessischen Lotterieverwaltung Lotterien vermittelt.~~ Bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 dürfen erlaubte Sportwetten mit festen Gewinnquoten in Annahmestellen als Nebengeschäft vermittelt werden. Wetten während des laufenden Sportereignisses sind dort unzulässig.

Begründung:
Der Gesetzentwurf untersagt es privaten Sportwettenerlaubnisinhabern, Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen im Nebengeschäft zu vertreiben, während dem staatlichen Sportwettenanbieter „Oddset" das Annahmestellen-Vertriebsnetz der Lotto Hessen GmbH für die Sportwettenvermittlung im Nebengeschäft gemäß § 9 Abs. 2 faktisch bis zum 30. Juni 2024 exklusiv offensteht. Darüber hinaus ist die Vermittlung der staatlichen Sportwette in Annahmestellen der Lotto Hessen GmbH von zahlreichen Restriktionen befreit, die für die Wettvermittlungsstellen der privatwirtschaftlichen Sportwettenanbieter gelten:

- Anders als zu Wettvermittlungsstellen haben Minderjährige zu Annahmestellen der Lotto Hessen GmbH freien Zugang. Dort werden Produkte, die sich gezielt an ein minderjähriges Publikum richten (z.B. Süßwaren oder Comic-Hefte), neben Sportwetten und anderen Glücksspielprodukten, Tabakwaren und alkoholischen Getränken angeboten.
- Für Annahmestellen gelten keine äquivalenten Mindestabstandsgebote zu § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs sowie keine äquivalenten baurechtliche Vorgaben zu § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs.
- Weiter gelten für Annahmestellen keine Kopplungsverbote in Bezug auf Einrichtungen des gewerblichen Spiels oder Gaststätten analog zu § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs.

Diese offensichtliche Privilegierung des staatlichen Sportwettenerlaubnisinhabers ist nach der erfolgten Öffnung des Sportwettenmarktes für private Anbieter aus offensichtlichen Gründen rechtswidrig. Staatliche und private Anbieter verfügen über rechtlich identische bundesweite Sportwettenerlaubnisse gemäß dem 3. GlüÄndStV und bieten ein identisch reguliertes Sportwettenprodukt an. Eine Regulierung, die einen einzelnen Erlaubnisinhaber im stationären Sportwettenvertrieb willkürlich

Anschrift
Deutscher Sportwettenverband e.V.
Auguststraße 62
10117 Berlin

Kontakt
T +49 30 403 680 160
F +49 30 403 680 170
E kontakt@dswv.de
W dswv.de

Verantwortlich
Präsident
Mathias Dahms
Hauptgeschäftsführer
Luka Andric

Vereinsregister
VR 33456 B
Amtsgericht
Charlottenburg
14046 Berlin

Deutscher Sportwettenverband

privilegiert, ist daher inkohärent und systemwidrig. Der EuGH hat jegliche rechtliche Privilegierung des staatlichen Anbieters im Sportwettenbereich mit dem Ince-Urteil (EuGH C-336/14) verworfen.

Im Sinne der rechtlichen Gleichbehandlung aller Sportwettenerlaubnisinhaber sollte die Wettvermittlung im Nebengeschäft – in Annahmestellen gemäß § 9 HGlüG, aber auch in Gaststätten und sonstigen Räumlichkeiten mit Verweilcharakter (vgl. Punkt II.4. dieser Stellungnahme) – unter Beachtung der Regelungen des Spieler- und Jugendschutzes grundsätzlich für alle konzessionierten Sportwettenanbieter zugelassen werden. Formulierungen, die bislang faktisch ausschließlich den staatlichen Sportwettenerlaubnisinhaber begünstigen und ihm exklusive temporäre Nebenvertriebsrechte zugestehen, sind so anzupassen, dass sie auf alle Erlaubnisinhaber, private und staatliche, Anwendung finden.

II.4. Den ländlichen Raum stärken: Einzelhändlern und Gastronomen die Aufstellung von Wettterminals ermöglichen und Trennungsgebot Wettterminal/gewerbliches Spiel aufheben

Änderung von § 8 Abs. 2 Satz 2 HGlüG (gemäß Gesetzentwurf)

§ 8 – Wettvermittlungsstellen

(2) […] Selbstbedienungsterminals, die der Vermittlung von Sportwetten **im Nebengeschäft** dienen, ~~**dürfen nur in Wettvermittlungsstellen aufgestellt werden**~~ **bedürfen der Erlaubnis durch die zuständige Behörde**.

Begründung:
§ 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs untersagt die Einzelplatzaufstellung von Selbstbedienungs-Wettterminals außerhalb von Wettvermittlungsstellen, ohne dass dies durch den GlüStV gefordert oder durch Erwägungen der allgemeinen Suchtprävention angezeigt wäre. Insbesondere im ländlichen Raum eines Flächenlandes wie Hessen sind Einzelhändler und Gastronomen auf zusätzliche Einkünfte angewiesen, um ihre Existenz zu sichern.

Der Gesetzentwurf diskriminiert Sportwettenangebote diesbezüglich gegenüber dem gewerblichen Spiel, da es keinen Unterschied machen darf, ob in einem Gastronomiebetrieb Geldgewinnspielgeräte oder Wettterminals aufgestellt werden. Der Bundesgesetzgeber hat in § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV) festgelegt, dass eine Gaststätte ein tauglicher Aufstellungsort für Gewinnspielgeräte ist. Da von Wettterminals jedoch keine höhere Suchtgefahr ausgeht als von Geldgewinnspielgeräten, kann für Wettterminals nicht anderes gelten. Maßgabe ist stets, dass alle Vorgaben des Jugend-, Spieler- und Verbraucherschutzes eingehalten werden. Darüber hinaus wäre es nicht kohärent, im stationären Vertrieb die Zahl und die Standorte der Wettterminals willkürlich zu begrenzen, wenn zugleich gemäß GlüStV im Internet jederzeit ein zahlenmäßig und örtlich unbegrenztes legales, lizenziertes Sportwettenangebot existiert. Wenn jeder Verbraucher sein privates Wettterminal via Smartphone in der Hosentasche mit sich führt, entbehrt es jeder rechtlichen und tatsächlichen Rechtfertigung, stationäre Wettterminals mit ähnlicher Funktion außerhalb von Wettvermittlungsstellen zu untersagen.

Anschrift
Deutscher Sportwettenverband e.V.
Auguststraße 62
10117 Berlin

Kontakt
T +49 30 403 680 160
F +49 30 403 680 170
E kontakt@dswv.de
W dswv.de

Verantwortlich
Präsident
Mathias Dahms
Hauptgeschäftsführer
Luka Andric

Vereinsregister
VR 33456 B
Amtsgericht
Charlottenburg
14046 Berlin

Deutscher Sportwettenverband

Der Deutsche Sportwettenverband würde es begrüßen, wenn seine Anmerkungen Berücksichtigung finden würden, und steht für Rückfragen und Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Dahms
Präsident

Luka Andric
Hauptgeschäftsführer

Anschrift
Deutscher
Sportwettenverband e.V.
Auguststraße 62
10117 Berlin

Kontakt
T +49 30 403 680 160
F +49 30 403 680 170
E kontakt@dswv.de
W dswv.de

Verantwortlich
Präsident
Mathias Dahms
Hauptgeschäftsführer
Luka Andric

Vereinsregister
VR 33456 B
Amtsgericht
Charlottenburg
14046 Berlin

Hessischer Jugendring e.V.
Schiersteiner Str. 31–33
65187 Wiesbaden

Fon 0611 990 83-0
Fax 0611 990 83-60
info@hessischer-jugendring.de
www.hessischer-jugendring.de

Hessischer Jugendring e.V. · Schiersteiner Str. 31–33 · 65187 Wiesbaden

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
im Hessischen Landtag

per Mail an:

c.lingelbach@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

Ansprechpartner
Reiner Jäkel
0611 990 83-17
jaekel@hessischer-jugendring.de

27. April 2021

Schriftliche Anhörung zum Gesetz zur Neuregulierung des Glücksspielrechts / - Drucks. 20/5240 - Ihr Schreiben vom 29. März 2021

Sehr geehrter Herr Heinz,
sehr geehrter Herr Frömmrich,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Jugendring bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf des Gesetzes Neuregelung des Glücksspielrechts Stellung nehmen zu können.

Der Hessische Jugendring begrüßt die grundsätzliche Intention des Entwurfs, die Arbeit des Landessportbundes Hessen e.V., der Liga der freien Wohlfahrtspflege, des Hessischen Jugendrings, der Träger der außerschulischen Jugendbildung und des Rings politischer Jugend auch in Zukunft noch stärker zu würdigen und bedankt sich für die Einbringung des Gesetzes durch die hessische Landesregierung.

Der Hessische Jugendring ist dankbar, dass der Gesetzentwurf nach dem ersten Schritt der Erhöhung der Beteiligung der Destinatäre aus dem Jahr 2019 nun auch den zweiten Schritt der Erhöhung verbindlich regelt und damit die finanzielle Ausstattung der Destinatäre für die nächsten Jahre sicherstellt.

Die im Gesetz zur Neuregelung des Glückspielrechts in Artikel 2 dargestellte Erhöhung der Beteiligung der Destinatäre um 10% kommt dem notwendigen Finanzbedarf sehr nah und wird vom Hessischen Jugendring und den Jugendverbänden in Hessen ausdrücklich begrüßt.

Bezüglich der zeitlichen Umsetzung ist es für den Hessischen Jugendring gerade angesichts der herausfordernden Arbeitsbedingungen für die Destinatäre durch die Corona-Pandemie wichtig, dass die Sicherung der Grundfinanzierung der Destinatäre zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, spätestens zum 01. 01. 2022 umgesetzt wird.

Finanzbedarf und gesellschaftliche Aufgaben der Destinatäre

Seit dem Jahr 2000 hat es in der Finanzierung der Destinatäre durch die Beteiligung an den Einnahmen der staatlichen Lotterien sehr geringe Bewegung gegeben. Lediglich im Jahr 2009 wurde eine Anhebung des Deckels um ca. 5 % im Gesetz festgeschrieben, die ab dem Jahr 2013 mit der Festlegung eines Bodens (Mindestbetrag) der Beteiligung der Destinatäre regelmäßig und verbindlich zum Tragen kommt.

…

Damit entstand Planungssicherheit, die unerlässlich für unsere Arbeit ist und eine nötige Verbesserung im Vergleich zu den Vorjahren darstellt.

Für den Zeitraum 2000 bis 2019 sind, je nach Rechenweise und zu Grunde gelegten Indizes, Preis- und Lohnsteigerungen in Höhe von **bis zu 30 % festzustellen**. Dies gilt bei gleichzeitig immer neuen Aufgaben und Arbeitsbereichen und einem massiv gestiegenen Aufwand im administrativen Bereich, auf den die Destinatäre reagieren müssen.

Es sind viele neue gesellschaftliche Herausforderungen entstanden, die mit hoher Dringlichkeit die Arbeitsfelder der Destinatäre erweitert haben. Herausforderungen, auf die alle Destinatäre angemessen reagieren, um auch in Zukunft eine soziale und verbindende Beteiligungskultur in Hessen sicherzustellen. Maßnahmen, Programme und Projekte der Destinatäre, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Hessen stärken, sind angesichts der umfassenden sozialen Auswirkungen der Corona-Pandemie notwendiger denn je. Konkrete Beispiele für aktuelle Herausforderungen sind:

- Sicherung und Ausbau ehrenamtlicher Strukturen
- Zivilgesellschaftliche Auseinandersetzung mit demokratie- und menschenfeindlichen Tendenzen
- Schaffung neuer Gelegenheiten und Zugänge zu Bewegung und Sport
- Inklusion von Menschen mit Behinderungen sowie Begleitung und Pflege
- Beratung, Integration und Sprachförderung geflüchteter Menschen
- Sozialräumliche Arbeit mit neuen Konzepten in den Quartieren
- Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Armutslagen

Bedeutung der Mittelerhöhung für die Jugendarbeit

Die Notwendigkeit zur zeitnahen Umsetzung der ersten und zweiten Stufe der Mittelerhöhung der Allgemeinen Jugendarbeit für den Hessischen Jugendring mit seinen 31 landesweit aktiven Jugendverbänden möchten wir anhand der folgenden drei beispielhaften Bereiche nochmals verdeutlichen:

1. Das **Ehrenamt ist ein wesentlicher Grundpfeiler unserer Gesellschaft**. Jugendarbeit ermöglicht den Zugang zu ehrenamtlichem Engagement für junge Menschen und sichert damit das Ehrenamt von morgen. Gerade hat der 16. Kinder- und Jugendbericht aufgezeigt, dass im Jahr 2019 über 50% der jungen Menschen in Deutschland in Vereinen und Jugendverbänden aktiv sind. Die ehrenamtlichen Strukturen brauchen eine bedarfsgerechte Finanzierung, um einen Rückgang von ehrenamtlichem Engagement in der Jugendarbeit zu verhindern. Mit diesen Mitteln wird es den Multiplikator_innen in der Jugendarbeit ermöglicht, Veranstaltungen, Freizeiten und Jugendbegegnungen zu konzipieren und durchzuführen. Ebenso werden Fortbildungen und Materialien der Jugendarbeit finanziert sowie Projekte unterstützt. Die Weiterentwicklung von Ehrenamt ist auf eine verlässliche und solide Strukturförderung angewiesen, die Vorrang vor Modellen der Projektförderung haben sollte.

2. Verbandliche Jugendarbeit braucht eine professionelle hauptamtliche Struktur. Hauptamt in der Jugendarbeit ist wichtig zur Unterstützung, Qualifizierung und kontinuierlichen Begleitung der Ehrenamtlichen. In der Bildungsarbeit bieten hauptamtliche Pädagog_innen Gewähr für die **Fachlichkeit, Aktualität und die konzeptionelle Weiterentwicklung** in den Jugendverbänden. Die hauptamtliche Struktur der Jugendverbände muss solide finanziert sein. Der Abbau von Hauptamtlichkeit muss vermieden werden.

…

3. Die Jugendverbände müssen weiterhin in der Lage sein, hessenweit attraktive Angebote der Jugendarbeit zu machen. Um dies leisten zu können, müssen die Landesverbände finanziell so ausgestattet sein, um auf neue Entwicklungen, Zielgruppen und Themen reagieren zu können. Die Finanzierung muss auch sicherstellen, dass **neue Verbände aufgebaut, integriert und finanziert werden können**. In den Hessischen Jugendring wurden seit dem Jahr 2000 u.a. folgende Verbände aufgenommen: **Johanniter-Jugend Hessen, THW-Jugend Hessen, Chorjugend Hessen, Deutsche Jugend aus Russland** und **Bund der Alevitischen Jugend Hessen**. Auch diese Verbände werden solidarisch aus den vorhandenen Mitteln des hjr finanziert.

Zusammenfassung

Die Destinatäre stehen im Jahr 2021 immer noch unter finanziellem Druck, um ihre gesellschaftlichen Aufgaben zu bewältigen und die notwendigen Strukturen der Träger zu erhalten.

Die entsprechenden Aufgabenerweiterungen, die jährlichen Preissteigerungen und die Erhöhung der Personalkosten durch Tarifentwicklungen mussten von den Destinatären kompensiert werden. Dies gelang teilweise durch sinnvolle Einsparungen, das Generieren weiterer Eigenmittel, Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden. Es bedeutete jedoch faktisch einen Rückgang der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Es war daher dringend notwendig, die den Destinatären gesetzlich zugewiesenen Beträge aus den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Zahlenlotterien deutlich zu erhöhen. Die Destinatäre haben daher eine Erhöhung der Lottomittelzuweisungen um 10% durch Gesetz vom 9. Januar 2020 als einen ersten Schritt begrüßt und den Fraktionen im Hessischen Landtag für diese Unterstützung und die darin zum Ausdruck gekommene Anerkennung ihrer Arbeit gedankt.

Diese Erhöhung ist aber angesichts der Tatsache, dass allein die Kosten- und Tarifsteigerungen seit Anfang der 2000er Jahre bis zu 30% betragen, keinesfalls ausreichend. Auf die aktuelle Tariferhöhung im öffentlichen Dienst ab 2021 (Tariferhöhung um 3,2% ab 1. April 2021) wird ergänzend hingewiesen. Es war daher konsequent, dass bereits im Verfahren zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes 2019 ein zweiter Schritt der Erhöhung (im Gesetzentwurf sowie in den Landtagsdebatten) in Aussicht gestellt wurde.

Die Destinatäre sind weiterhin wichtiger subsidiärer Partner der Politik im Land und in den Kommunen. Sie kennen die regionalen Bedarfe und sind Dienstleister, Anwalt für sozial benachteiligte Gruppen und Netzwerker vor Ort. Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden in die Soziale Arbeit investiert, in den kommenden Jahren auch um die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu bekämpfen.

Um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Destinatäre sicherzustellen, ist die zweite Stufe der Erhöhung um 10% der Lottomittelzuweisungen spätestens ab dem 1. Januar 2022 notwendig. Daher begrüßen wir ausdrücklich die entsprechenden Formulierungen im Gesetz in Art. 2, § 6 Abs. 1 und Art. 5.

Für die Zukunft regen wir an, einen kontinuierlichen Prozess der stufenhaften Anpassung der finanziellen Ausstattung der Destinatäre zu etablieren, der die Entwicklung der Finanzbedarfe der Destinatäre berücksichtigt. Ein entsprechendes Verfahren sollte spätestens im Jahr 2024 diskutiert und etabliert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Machalett
Vorsitzender

Reiner Jäkel
Geschäftsführer